

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin A14: DIⁱⁿ Lydia Wissa
Bearbeiterin A8: Alexandra Stolz

GZ: A14-015097/2020/0017

GZ: A8-141818/2021-54

Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung
BerichterstellerIn:

KO Grin. Braunesreuther

Betreff: Planungsbeschluss „Neugestaltung Tummelplatz“

1. Projektgenehmigung in Höhe von € 440.000, --
für die Jahre 2023 - 2024
2. Budgetvorsorge über € 320.000, --
im Jahr 2023 im ICF
3. Planungsbeauftragung (Wettbewerb bis Einreichplanung)

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien
BerichterstellerIn:

Kor. Gr. Dr. G. Hackenberger

Graz, 17.11.2022

Motivenbericht:

Der Tummelplatz wurde im Jahr 1991 nach den Entwürfen des Architekten Dipl.-Ing. Alfred Bramberger gestaltet. Der Platz ist in seiner Gestaltung streng gerastert. Die in den Boden integrierte Beleuchtung hat sich als wartungsintensiv und störungsanfällig erwiesen. Der Platz bietet im Zentrum eine vielseitige Beispielbarkeit.

Das Alter des Oberflächenbelages macht eine Sanierung notwendig. Eine gesamthafte Oberflächenanierung wurde bisher nicht vorgenommen. In jüngerer Vergangenheit erfolgten Arbeiten an unterirdischen Leitungen; nach deren Abschluss wurden lokale Ausbesserungen (Asphalt) vorgenommen, die sich über den gesamten Platz ziehen.

Der Tummelplatz soll nun als Fußgänger:innenzone bis zur Burggasse neu gestaltet werden. Eine Erweiterung der Fußgänger:innenzone bis einschließlich Bischofplatz und in der Bürgergasse bis zur Salzamtsgasse wurde auch im Zuge eines vorgeschalteten Bürger:innenbeteiligungsprozesses thematisiert. 2022 erfolgte die Verordnung einer Begegnungszone für den Bischofplatz. Dieser ist Teil des Wettbewerbsgebietes.

Zur Vorbereitung der Neugestaltung soll ein EU-weit offener, einstufiger freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb stattfinden.

Die Detailabstimmung zum Verfahren mit den zuständigen Kammern erfolgt im Zuge der Wettbewerbsvorbereitung.



Wettbewerbsgebiet: rote Markierung (Luftbild 2019 Quelle: Stadt Graz, Geodaten Graz)

Der Platz soll nach der Neugestaltung möglichst multifunktional nutzbar sein. Er soll weiterhin als Ort zum Verweilen einladen, andererseits aber auch als offener Platz mit einem flexiblen Bespielungsraum unterschiedlichen Nutzer:innen im Allgemeinen und Kindern im Speziellen zur Verfügung stehen. Durch eine kindergerechte Planung soll die Nutzung des öffentlichen Raumes als Erfahrungs-, Beobachtungs- und Begegnungsraum gefördert werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist eine Umgestaltung, die den Herausforderungen des Klimawandels standhält. In diesem Zusammenhang ist auf die Ergebnisse des Bürger:innenbeteiligungsprozesses hinzuweisen, die den Stellenwert einer Gestaltung nach Kriterien der „Klima-Resilienz“ in Verbindung mit der Verbesserung der Aufenthaltsqualität unterstreichen.

Bisherige Schritte

Der Stadtsenat hat die Finanzierung der Verfahrensbetreuung für den Wettbewerb sowie das Bürgerbeteiligungskonzept am 17.09.2020 behandelt (GZ: A14-015097/2020/0009).

Beschlossen wurden:

1. die Aufwands- und Vergabegenehmigung in der Höhe von € 30.000,- (inkl. 20% MwSt.) für die Beauftragung des Architekturbüros Kampits & Gamerith zur Verfahrensbetreuung des Realisierungswettbewerbs
2. die Durchführung eines vorgeschalteten Bürger:innenbeteiligungsverfahrens gemäß dem vorgelegten Konzept

Beide Schritte sind dementsprechend erfolgt.

Ausblick auf Planung und Umsetzung:

Aufgrund der Größenordnung des Wettbewerbes wird die Planung voraussichtlich im Laufe 2023 bis 2024 erfolgen. Die geschätzten Planungs- und Umsetzungskosten belaufen sich auf geschätzte Gesamtkosten brutto ca. € 5.330.000,- Stand August 2022.

Diese geschätzte Summe setzt sich zusammen aus:

Kosten f. Wettbewerbsverfahren inkl. Unvorhergesehenes	ca. € 200.000, ---
Ausblick ungefähre Planungskosten bis inkl. Einreichplanung	ca. € 240.000, --
Ausblick ungefähre Umsetzungskosten (inkl. Ausführungsplanung) *	ca. € 4.890.000. --

*Schätzung der Umsetzungskosten aus heutiger Sicht auf Preisbasis August 2022 und aufgrund der frühen Projektphase mit einer Unschärfe von 20%.

Nach Vorliegen des Entwurfs können die Kosten konkretisiert werden.

Derzeitiger Zeitplan des Planungsvorhabens

mit Vorbehalt

Gemeinderat: **November 2022**

Auslobung und Konstituierende Sitzung des Preisgerichtes: **Jänner 2023**

Abgabe der Wettbewerbsbeiträge: **Ende März 2023**

Sitzung des Preisgerichtes (Ort wird bekanntgegeben): **Anfang April 2023**

Ausstellung / Präsentation (Ort wird bekanntgegeben): **April / Mai 2023**

Planungsleistungen Vorentwurf, Entwurf Einreichungsplanung: **2.Jahreshälfte 2023 / 1. Quartal 2024**

Kosten des Wettbewerbsverfahrens

Die Brutto-Gesamtsumme des Wettbewerbs teilt sich wie folgt auf:

Preisgelder	€ 120.000,--
Honorare Preisgericht	€ 36.000,--
Begleitende Durchführung des WB-Verfahrens, Ausstellungsaufsicht	€ 12.000,--
Räumlichkeiten	€ 12.000,--
Zwischensumme	€ 180.000,--
Unvorhergesehenes und Reserve (z.B. höhere Teilnehmer:innenanzahl)	€ 20.000,--
Gesamtkosten Wettbewerb brutto	€ 200.000,--

Kosten der Planungsleistungen bis Einreichungsplanung

Die Brutto-Gesamtsumme des Wettbewerbs teilt sich wie folgt auf:

Vermessungsarbeiten	-
Grundlagenermittlung	-

Vorentwurf	€ 62.500,--
Entwurf	€ 50.000,--
Baugenehmigung	€12.500,--
Techn.-wirtschaftliche Qualitätssicherung	€15.000,--
Kostenberechnungsgrundlage	€25.000,--
Künstlerische Oberleitung	€25.000,--
Zwischensumme	€190.000,--
Gesamtkosten Planungsleistung (bis inkl. Einreichplanung) inkl. 5% Nebenkosten brutto	€ 240.000,--

Gesamtkosten der Planungsleistungen (bis inkl. Einreichplanung)

Wettbewerb	€200.000,--
Planungsleistung bis inkl. Einreichplanung	€240.000,--
Gesamtkosten Planungsleistungen (bis inkl. Einreichplanung) brutto	€ 440.000,--

Finanzierung:

Die Bedeckung in Höhe von € 440.000,-- erfolgt durch eine Umschichtung aus dem Investitionsfonds. Der aktuelle Stand über Höhe und bisherige Verwendung des Investitionsfonds geht aus der Ausschussinformation für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien hervor.

Verteilung der Projektkosten:

Jahre	Summe
2023	320.000,--
2024	120.000,--
Summe	440.000,--

Der Deckungsring D.280306 und das HHP 12803060 werden neu angelegt.

Verwendungszweck: „Neugestaltung Tummelplatz“

Der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung und der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien stellen daher gemäß § 20 der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz idGF und § 93 Abs. 1 und § 95 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idGF den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Projektgenehmigung „Neugestaltung Tummelplatz“ (Wettbewerb, Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung) in Höhe von insgesamt € 440.000, -- wird wie folgt erteilt:

Jahre	Summe
2023	320.000,--
2024	120.000,--
Summe	440.000,--

2. Der Budgetvorsorge „Neugestaltung Tummelplatz“ in der Höhe von € 320.000, -- für 2023 im ICF wird zugestimmt.

Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2023 werden wie folgt geändert:

Finanzstelle	Fonds	Finanzposition	Haushaltsprogramm	Beschreibung des HHP/der Fipos	Deckungsring	FVA 2023	EVA 2023
280	031000	1.060000	12803060	Neugestaltung Tummelplatz. / Im Bau befindliche Grundstückseinrichtung	D.280306	+320.000	
180	031000	2.346000		Investitionsdarlehen		+320.000	

Die entsprechenden Budgetmittel für 2024 werden auf der Kombination Finanzstelle 280 / Fond 031000/ Finanzposition 1.060000 / Haushaltsprogramm 12803060 zur Verfügung gestellt.

Die Bedeckung der Gesamtkosten mit € 440.000, -- erfolgt durch eine Umschichtung aus dem Investitionsfonds.

Der Investitionsfonds wird in Höhe von € 440.000, -- im Jahr 2023 belastet.

3. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, in enger Abstimmung mit der für die Umsetzung zuständigen Stadtbaudirektion und unter Hinzuziehung anderer betroffener Dienststellen im Sinne des Motivenberichts die Planung bis einschließlich Einreichplanung durchzuführen.

Anlagen:

Berichte des Stadtrechnungshofs gem. § 6 GO für den StRH
Auslobung Wettbewerb Tummelplatz Stand November 2022

Die Bearbeiterin A14:

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Lydia Wissa
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)

Der Baudirektor:

Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Die Bürgermeisterstellvertreterin:

Mag.^a Judith Schwentner
(elektronisch unterschrieben)

Die Bearbeiterin A8:

Alexandra Stolz
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzdirektor:

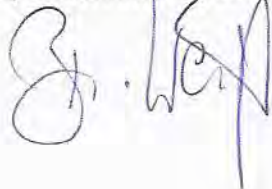
Mag. Stefan Tschikof
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

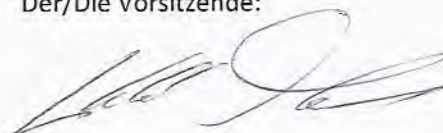
Stadtrat Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehrs-, Stadt- und Grünraumplanung
am 16.11.2022

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
 unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien
 am 17.11.22

Der/Die SchriftführerIn:

Jan Mörk

Der/Die Vorsitzende:

[Handwritten Signature]

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>17.11.22</u>			Der/die SchriftführerIn:	
			<i>[Handwritten Signature]</i>	

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein
 - Bürger:innenbeteiligungsverfahren wurde dem Wettbewerb vorgeschaltet; Stadtsenats-Stück GZ A14-015097/2020/0009, 17.9.2020
 - Das Referat für Bürger:innenbeteiligung wurde in Erarbeitung des Beteiligungskonzeptes und in die und Durchführung der Bürger:innenbeteiligung einbezogen.
 - Dem Beirat für Bürger:innenbeteiligung, den Bezirksrät:innen des betroffenen Bezirkes, Beiräten und Beauftragten der Stadt Graz wurde das Beteiligungskonzept im Entwurf am 26. Mai 2020 übermittelt.
 - Dem Migrantinnen- und Migrantenbeirat wurde das Beteiligungskonzept am 26. Mai 2020 zur Stellungnahme übermittelt. Seitens des Beirates erfolgte dazu keine Rückmeldung.

sofern zutreffend: Den Anreger:innen wurde ein Konzept-Entwurf am _____ übermittelt.

Dem Bezirksrat _____ (Bezirk angeben) am _____ gemäß § 6 Abs 2 Z 5 Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für Bezirksvorsteher:innen 2009 zur Information übermittelt.

Der Bezirksrat hat den gegenständlichen Antrag am _____ befürwortet / nicht befürwortet / teilweise befürwortet / einen qualifizierten Widerspruch / keine Stellungnahme abgegeben.


	Signiert von	Wissa Lydia
	Zertifikat	CN=Wissa Lydia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-11-08T09:10:53+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-11-08T16:30:41+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-11-10T08:45:14+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Stolz Alexandra
	Zertifikat	CN=Stolz Alexandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-11-10T09:18:53+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-11-10T09:24:42+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Tschikof Stefan
	Zertifikat	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-11-10T15:03:43+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-11-11T08:30:41+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Schwentner Judith
Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2022-11-14T10:42:05+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Stellungnahme 16/2022 zum Thema

Neugestaltung Tummelplatz

(Vorhabenskontrolle Planungsbeschluss)



7

Sollkosten



Die von der Stadtplanung geschätzten Kosten für die Planungsleistungen bis zur Einreichplanung waren für den StRH teilweise nur grob nachvollziehbar.

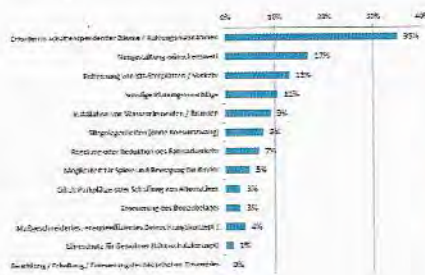


6

Bedarf



Die von der Stadtplanung dargelegten Argumente für die Zweckmäßigkeit der Neugestaltung waren für den StRH nachvollziehbar.



9

Folge-/Lebenszykluskosten



Die Stadtplanung wies im GR-Stück keine Folge-/Lebenszykluskosten aus.

3

Editorial

4

Fotonachweise Abkürzungsverzeichnis Piktogramme

5

Zusammenfassung

6

Eckdaten Historie

7

Bedarf

8

Sollkostenberechnung

9

Folge-/Lebenszykluskosten Finanzierung

11

Stellungnahmen

12

Steckbrief

GZ.: StRH - 1161529/2022

Graz, 4. Oktober 2022

StRH der Landeshauptstadt Graz
A-8011 Graz
Kaiserfeldgasse 19

Editorial

Öffentliche Plätze stellen nicht nur das Herz des öffentlichen Lebens dar - sie sind auch ein Aushängeschild einer Stadt.

Für eine City of Design, deren Altstadt auch UNESCO-Welterbe ist, stellt daher die Gestaltung eines zentralen Platzes - wie es der Tummelplatz in Graz ist - eine wichtige Aufgabe dar.

Der StRH warnt nunmehr seit mehr als einem Jahrzehnt, dass die finanziellen Mittel der Stadt nicht mit dem Investitionswillen und -bedarf der Stadt im Einklang stehen. Dabei geht es nicht so sehr darum, ob die Stadt die Errichtung finanzieren kann, vielmehr ist es eine Frage, ob die nachhaltige Erhaltung der Investitionen sichergestellt werden kann.

Dies ist bedeutsam, da die Errichtung von Vorhaben durch neue Schulden finanziert werden können - die Erhaltung aber aus dem laufenden Haushalt finanziert werden muss - wie übrigens auch die Zinszahlungen für die Schulden und die Rückzahlung der Schulden. Dieser laufende Haushalt darf aber **nicht** mit Schulden finanziert werden. Dies ist eine kluge "Schuldengrenze", die auf die finanzielle Leistungsfähigkeit abstellt.

Neue Vorhaben bedeuten damit nicht nur mehr Schulden - und damit auch mehr Rückzahlungen und Zinszahlungen in den künftigen laufenden Haushalten - sondern auch mehr laufende Kosten für die Stadt.

Der Gemeinderat braucht daher für seine Entscheidung für oder gegen ein investives Vorhaben eine Vorstellung über die dadurch entstehende Belastung der zukünftigen laufenden Haushalte. Deshalb, hat er in der von ihm beschlossenen Haushaltsordnung festgehalten, dass die Folge- bzw. Lebenszykluskosten auszuweisen sind.

Dies stellt die Planer:innen vor eine große Herausforderung - das ist allen bewusst. Diese Herausforderung muss aber angenommen und bewältigt werden, wenn wir unsere Stadt verantwortungsvoll und nachhaltig finanzieren wollen. Es führt kein Weg daran vorbei. Die Alternative wäre, in Infrastruktur für die kommende Generation zu investieren, die sich diese aufgrund der hohen Belastung nicht mehr leisten kann. Dann würden nur die Belastungen bleiben, aber nicht die damit finanzierten Werte - und das will niemand.



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Fotonachweise

- Cover (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Fischer (3), photo 5000- www.fotolia.com (4)
- Seite 2, 6: Stadtplanung; Auszug Ergebnisse der Online-Umfrage
- Seite 2, 7: Stadtplanung; Auszug Ergebnisse der Online-Umfrage
- Seite 2, 7: Foto StRH
- Seite 3: Opernfoto

Abkürzungsverzeichnis

- A10/BD Stadtbaudirektion
- A14 Stadtplanungsamt
- Abs. Absatz
- bzw. beziehungsweise
- GO Geschäftsordnung
- GZ Geschäftszahl
- HHOG Haushaltsordnung
- StRH Stadtrechnungshof
- usw. und so weiter
- z.B. zum Beispiel

Piktogramme



plausibel



Prüfhemmnis



nicht plausibel

Zusammenfassung

Seit der Einführung der Haushaltordnung im Jänner 2020 war die „Neugestaltung des Tummelplatzes“ eines der ersten Vorhaben bei dem das zuständige Stadtsenatsmitglied „bestimmungsgemäß“ den Beschluss der Planungsgelder **vor** der Durchführung des Wettbewerbes einbrachte.

Die Stadtplanung legte ein Budget von 440.000 Euro für einen Realisierungswettbewerb und Planungsleistungen zum Beschluss vor. Diese waren im Wesentlichen, aber teilweise nur grob, nachvollziehbar. Die Stadtplanung legte erst nach mehrmaliger Urgenz des StRHes Berechnungen vor. Um eine Kostenkontrolle bzw. Kostenverfolgung von Beginn eines Vorhabens zu ermöglichen, sind zum Beschluss vorgelegte (Planungs)Kosten mit einer Reserve von maximal 10 % zu berechnen und mit detaillierten Berechnungen zu hinterlegen.

Für das gesamte Vorhaben kalkulierte die Stadtplanung grob 5 Millionen Euro. Der StRH empfiehlt, die von der Stadtplanung geplante

- Kostenvorgabe für das Vorhaben als Muss-Kriterium im Wettbewerb festzulegen und
- die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgabe durch einen externen Kostenrechner/prüfer umzusetzen.

Folge/Lebenszykluskosten wies die Stadtplanung nicht aus. Die HHOG sieht unter anderem vor, dass das zuständige haushaltsleitende Organ und die Abteilung(sleitung) mit der Finanzdirektion das Einvernehmen über investive Vorhaben (einschließlich Lebenszykluskosten) herzustellen hat.

Für das auftraggebende Stadtsenatsmitglied und die Abteilung bestand nach Ansicht des StRHes die Verpflichtung im Sinne eines zweckmäßigen und sparsamen Einsatzes von „Mitteln“ Folge- und Lebenszykluskosten als einer der wesentlichen Faktoren in der Ausschreibung zum Wettbewerb zu definieren. Dementsprechend empfahl der StRH

- die Verpflichtung im Wettbewerb neben den Kosten für Errichtung und Umsetzung die daraus resultierenden Folge- und Lebenszykluskosten auszuweisen und bei der Punktevergabe entsprechend zu gewichten,
- die Holding auf Grund ihrer Erfahrungen in die Planung und den Wettbewerb einzubinden und
- eine Abstimmung der Höhe der Folge- und Lebenszykluskosten mit der Finanzdirektion vorzunehmen um eine ausreichende budgetäre Bedeckung abzuklären und einzuplanen.

Der StRH verweist auf die bereits seit Jahren – und durch die Ereignisse und Auswirkungen der beiden letzten Jahre zusätzlich- angespannte finanzielle Situation der Stadt Graz und empfahl

- dem GR, dem zuständigen Stadtsenatsmitglied in seinem Wirkungsbereich eine Priorisierung aller geplanten Vorhaben vorzunehmen.

Der dargelegte Bedarf zur Neugestaltung des Tummelplatzes war für den StRH auf Grund gesetzlicher Vorgaben, in Umsetzung der beschlossenen Klimamaßnahmen und unter Einbeziehung von Wünschen und Anregungen der Anrainer- und Nutzer:innen nachvollziehbar.

Eckdaten

Gegenstand dieses Planungsbeschlusses war die Neugestaltung des Tummelplatzes. Dieser sollte nun als Fußgänger:innenzone neu gestaltet werden und Teilbereiche der Bürgergasse und des Bischofplatzes einschließen.

Im August 2022 stellte die Vizebürgermeisterin und zuständige Stadträtin den

Antrag auf Kontrolle und übermittelte die Unterlagen zum Planungsbeschluss. Die Stadtplanung legte 440.000 Euro als Budget zum Beschluss vor. Damit sollten ein EU-weiter, einstufiger freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb und die Planungsleistungen bis zur Einreichplanung finanziert werden.

Für das gesamte Vorhaben kalkulierte die Stadtplanung grob 5 Millionen Euro.

Sämtliche in diesem Bericht angeführten Beträge sind brutto – inklusive Umsatzsteuer.

Historie und das geplante Vorhaben

Das zu planende Areal sollte den Tummelplatz und die angrenzenden Bereiche „Bürgergasse bis Salzamtsgasse“ und „Bischofplatz inklusive Schlossergasse“ einschließen.

Laut den Ausführungen der Stadtplanung sollte der Platz nach der Neugestaltung möglichst multifunktional nutzbar sein. Er sollte als Ort zum Verweilen einladen, andererseits aber auch als offener Platz mit einem flexiblen Bespielungsraum unterschiedlichen Nutzer:innen im Allgemeinen und Kindern im Speziellen zur Verfügung stehen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt – auch als Ergebnis des Bürger:innenbeteiligungsprozesses – war eine Umgestaltung, nach Kriterien der „Klima-Resilienz“

Die ursprüngliche Planung und Gestaltung des Tummelplatzes stammt

aus dem Jahr 1991. Auf Grund des Alters war eine Sanierung des Oberflächenbelages notwendig. Zusätzlich waren in den Jahren wiederholt Arbeiten an unterirdischen Leitungen über den gesamten Platz verteilt durchgeführt und nach deren Abschluss nur lokale Ausbesserungen (Asphalt) vorgenommen worden. Darüber hinaus hatten sich die gewählten Ausführungen – wie z.B. die in den Boden integrierte Beleuchtung – als wartungsintensiv und störungsanfällig erwiesen.

Auf Grund der Lage und Ausgestaltung des Platzes wurde dieser vielfältig genutzt. Zahlreiche Fußgänger und Radfahrer queren täglich diesen Platz, die Zulieferung für angrenzende Geschäfts/Lokale ist möglich aber auch die Nutzung für unterschiedlichsten Veranstaltungen, vorwiegend Märkte.

Im September 2020 beschloss der Stadtssenat die Finanzierung von 30.000 Euro für die Verfahrensbetreuung für einen Realisierungswettbewerb sowie für ein Bürgerbeteiligungskonzept.

Im November 2020 erarbeitete die Stadtbaudirektion, das Referat für BürgerInnenbeteiligung und die Stadtplanung eine Online Umfrage im Rahmen eines vorgeschalteten Bürger:innenbeteiligungsprozesses.

Diese ergab u.a., dass sich eine Mehrheit der Teilnehmer:innen von 35 % schattenspendende Bäume /kühlende Maßnahmen wünschen würde. Rund 17 % waren für eine Neugestaltung, rund 9 und 8 % für die Installation von Wasserelementen (Brunnen) bzw. Sitzgelegenheiten ohne Konsumzwang.





Bedarf



Der dargelegte Bedarf zur Neugestaltung des Tummelplatzes war für den StRH nachvollziehbar.

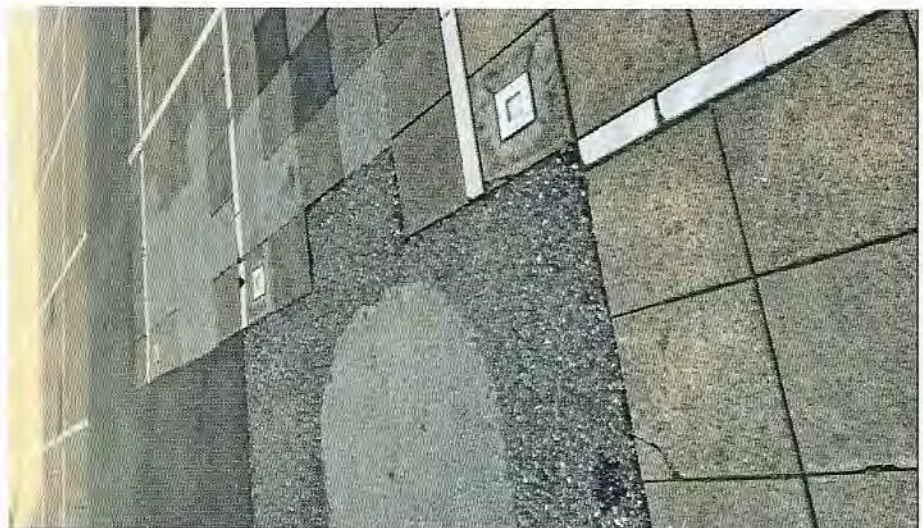
Die Stadt Graz war auf Grund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet den Platz ordnungsgemäß bzw. „die Benützung für den zugelassenen Verkehr ohne Gefahr“ zu erhalten.

Über die Jahre war der Belag wiederholt und an unterschiedlichen Stellen aufgerissen und nur in Teilbereichen neu asphaltiert worden. Dadurch war dieser uneben und uneinheitlich. Darüber hinaus waren Teilbereiche der Oberflächen nicht rutschfest.

Auch die von der Stadtplanung dargelegten Argumente für die Zweckmäßigkeit der Neugestaltung anstelle einer Sanierung waren für den StRH nachvollziehbar.

Durch die bisher durchgeführten Maßnahmen konnten noch keine Lösung oder Entschärfung der Probleme auf Grund der Aus/Einwirkungen von

- Hitze: dieser Platz war einer der Hitze-Hot-Spots in Graz und



- Oberflächengewässer: wiederholte Flutungen von angrenzenden Hauseingängen bei Starkregen herbeigeführt werden.

Durch eine Neugestaltung des Platzes sah die Stadtplanung die Möglichkeit diese Probleme beheben und durch die angedachten Maßnahmen mehrfach und „übergreifend“ profitieren zu können – z.B. wäre durch einen geringeren Versiegelungsgrad und durch das Umleiten bzw. Sammeln der Oberflächengewässer eine gleichzeitige

Nutzung für die Bewässerung der angedachten Grünmaßnahmen einplanbar.

Zusätzlich wäre es bei einer Neugestaltung des Platzes möglich,

- die Anregungen und Wünsche der Anrainer- und Nutzer:innen
- bei gleichzeitiger Gestaltung nach den Kriterien der „Klima-Resilienz“ in Umsetzung der von der Stadt beschlossenen Klimamaßnahmen –

in die Planung und Umsetzung mit aufzunehmen.

Sollkostenberechnungen



Die von der Stadtplanung geschätzten Kosten für das Wettbewerbsverfahren und die Planungsleistungen bis zur Einreichplanung waren für den StRH im Wesentlichen, teilweise nur grob, nachvollziehbar. Die Stadtplanung legte erst nach mehrmaliger Urgenz des StRHes Berechnungen vor.

In Summe sollten im Rahmen des Planungsbeschlusses rund 440.000 Euro beschlossen werden.

Für das Wettbewerbsverfahren kalkuliert die Stadtplanung insgesamt 200.000 Euro; den größten Teil der Kosten sah sie für Preisgelder in der Höhe von 120.000 Euro vor, aber z.B. auch 12.000 Euro für die Anmietung von Räumlichkeiten.

Stellungnahme 1

Die Stadtplanung übermittelte die entsprechenden Honorarleitlinien und Berechnungsmodelle. Die Berechnung der kalkulierten Kosten für den geplanten Wettbewerb, primär jene für die Preisgelder, legte die Stadtplanung erst nach mehrmaliger Urgenz des StRHes vor (Datum der Erstellung des Dokumentes 27.9.22). Die Stadtplanung zog Erfahrungswerten von anderen Wettbewerben (Reininghausplatz/ ÖV-Achse Reininghaus) heran. Auf Grund des Standortes (UNESCO- bzw. Altstadt-schutzzone) und der Anforderungen an die Gestaltung und Nutzungen handle es sich um eine komplexe Aufgabenstellung und sei daher die Einstufung der Preisgelder höher. Diese seien mit der kooperierenden Kammer abgestimmt worden.

2006 beschloss der GR für städtische Bauprojekte und Projekte stadteigener Gesellschaften die Durchführung von Architekturwettbewerben ab einem Errichtungskosten-schwellenwert von einer Million Euro anzustreben.

Unter Heranziehung der laut Finanzdirektion für 2023 voraussichtlich verfügbaren (verbleibenden) Mittel im Investitionsfonds (Beilage Finanzausschuss Juli 2022) betragen die kalkulierten Wettbewerbskosten 5% davon.

Der StRH verwies in diesem Zusammenhang auf die bereits seit Jahren – und durch die Ereignisse und Auswirkungen

der beiden letzten Jahre zusätzlich – angespannte finanzielle Situation der Stadt Graz.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt

- grundsätzlich die Wertgrenze von einer Millionen Euro für die Durchführung von Wettbewerben sowie
- die Einsparung eines Wettbewerbes für diese Platzgestaltung und
- stattdessen die Beauftragung zur Planung / Zusammenarbeit mit der technischen Universität (derzeit wäre eine Direktvergabe bis 214.00 Euro möglich) anzudenken.

Stellungnahme 2

Die restlichen 220.000 Euro kalkuliert die Abteilung für Planungsleistungen für den Vorentwurf, Entwurf bis Einreichplanung wobei sie 50.000 Euro nicht näher auswies. Auf Nachfrage sagte die Stadtplanung dem StRH zu, diesen Posten noch detailliert aufzuschlüsseln und die Berechnung zu übermitteln. Der StRH erhielt jedoch lediglich die Information, dass dieser Posten der Sicherheit diene „für mögliche zusätzliche Planungsleistungen, wie z. B. f. Beleuchtung, Entwässerung, barrierefreies Bauen etc., die erforderlich sein könnten“.

Stellungnahme 3

Der StRH geht davon aus, dass diese wesentlichen „Elemente“ jedenfalls und im erforderlichen Ausmaß in der Planung beinhaltet sein müssen.

Der StRH stellt fest, dass Kosten, die dem GR zum Beschluss vorgelegt werden mit einer Kostensicherheit von rund 10% kalkuliert und mit entsprechenden Berechnungen und nachvollziehbaren Werten hinterlegt sein sollten.

Dem StRH lag des Weiteren die Grobkostenschätzung für die Umsetzung/ Realisierung der Neugestaltung vor (keine aktuelle Berechnung für die Variante einer Sanierung). Geschätzt

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Abteilung

- künftig zum Beschluss vorgelegte Kosten mit Unsicherheiten von bis zu maximal 10 % zu berechnen und dementsprechend nachvollziehbar mit Berechnungen zu hinterlegen, da – andernfalls eine Kostenkontrolle bzw. Kostenverfolgung für die Abteilung selbst nicht möglich sein wird.

waren rund fünf Millionen Euro wobei diese auf den Quadratmeterpreisen (Erfahrungswerte Stadtbaudirektion) von Referenzprojekten beruhten. Dies war beispielsweise die Neugestaltung des Hauptplatzes, da ähnliche Vorgaben und Auflagen der Altstadt-kommission, UNESCO Weltkulturerbe usw. bestanden. Ferner waren die Kostenbestandteile Möblierungen, Bepflanzung und Beleuchtung ausgewiesen. Die angenommenen Werte stammten aus dem Vorhaben Berta v. Suttner Platz und Quartier 12 in Reininghaus. Die Grobkostenschätzung war dem Stand des Vorhabens entsprechend plausibel.

Laut Stadtplanung werde es jedenfalls eine Kostenvorgabe für das Vorhaben, in der die im Wettbewerb eingereichten Entwürfe bleiben müssen, geben. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgabe würde durch einen externen Kostenrechner/prüfer erfolgen.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Abteilung

- jedenfalls eine Kostengrenze für das Vorhaben als Muss-Kriterium im Wettbewerb festzulegen.

Folgekosten / Lebenszykluskosten



Die Stadtplanung wies im GR-Stück keine Folge-/Lebenszykluskosten aus.

Für die Erhaltung und das „Betreiben“ des Platzes war die Holding beauftragt. Im Rahmen der Kontrolle sprach der StRH mit dem Zuständigen bei der Holding. Dieser arbeite für künftige Vorhaben an einer umfassenden „Aufwandstabelle“, wo aktuelle Preise z.B. von Arbeitsleistungen/m² je nach vorliegenden Bedingungen (Rasen, Asphalt, Pflaster, wassergebundene Decke, Notwendigkeit von Sperren angrenzender Flächen/Straßen usw.) aufgelistet werden sollen.

Im Rahmen dieser Kontrolle lag eine solche Aufwandstabelle noch nicht vor. Die Stadtplanung führte daher aus, dass sie die künftigen Folgekosten (Erhaltung) nicht genau beziffern könne; die zu erhaltenden Flächen (durch die Holding) weitgehend gleich bzw. ähnlich bleiben würden. „Im Sinne der Umsetzung der Klimaschutzstrategie der Stadt Graz wird der Platz um die dafür erforderliche Grüne und Blaue Infrastruktur ergänzt, wie (voraussichtlich) zusätzliche Baum-

pflanzungen entlang des Tummelplatzes (Süden) und ein Wasserelement (wie z.B. Reininghaus ÖV-Achse – Stadterrasse).“

Seit der Einführung der Haushaltordnung im Jänner 2020 war dieses Vorhaben eines der ersten, bei welchem - in Umsetzung der Bestimmungen - der Beschluss der Planungsgelder vor der Durchführung des Wettbewerbes dem GR zum Beschluss und dem StRH davor zur Kontrolle vorgelegt wurde.

Die HHOG sieht u.a. vor, dass das zuständige haushaltsleitende Organ und die Abteilung(sleitung) mit der Finanzdirektion das Einvernehmen über investive Vorhaben (einschließlich Lebenszykluskosten) herzustellen hat. Es bestand somit die Verpflichtung zum zweckmäßigen und sparsamen Einsatz von „Mitteln“. Die Folge- und Lebenszykluskosten waren nach Ansicht des StRHes als einer der wesentlichen Faktoren in der Ausschreibung zum Wettbewerb zu definieren. Folge- und Lebenszykluskosten erreichen oft bereits nach einigen Jahren die Höhe der Errichtungskosten und müssen im

Rahmen des laufenden Haushaltes budgetär eingeplant und bedeckt werden können.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt daher

- die Vorgabe im Wettbewerb neben den Kosten für Errichtung und Umsetzung die daraus resultierenden Folge- und Lebenszykluskosten auszuweisen und bei der Punktevergabe entsprechend zu gewichten,
- die Holding auf Grund ihrer Erfahrungen (z.B. betreffend wartungsintensive und reparaturanfällige Wasserspiele und Brunnen) in die Planung und den Wettbewerb einzubinden und
- eine Abstimmung der Höhe der Folge- und Lebenszykluskosten mit der Finanzdirektion vorzunehmen, um eine ausreichende budgetäre Bedeckung abzuklären und einzuplanen.

Stellungnahme 4

Finanzierung

Im vorgelegten Entwurf zum GR-Bericht war die Finanzierung nicht dargelegt. Laut geplanten Zeitplan sollten die meisten Leistungen - Abhaltung Wettbewerb bis Vorentwurf, Entwurf Einreichplanung - 2023 erfolgen. Somit war die finanzielle Bedeckung von rund 440.000 Euro voraussichtlich für 2023 notwendig.

Der StRH gibt zu bedenken, dass allenfalls vom GR später als dringlich eingestufte Vorhaben unter Umständen nicht mehr finanziert und daher beschlossen werden könnten.

Der StRH verweist nochmals auf die bereits seit Jahren – und durch die Ereig-

nisse und Auswirkungen der beiden letzten Jahre zusätzlich – angespannte finanzielle Situation der Stadt Graz

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt

- dem GR, dem zuständigen Stadtsenatsmitglied in seinem Wirkungsbereich eine Priorisierung aller geplanten Vorhaben vorzunehmen.

Methodik

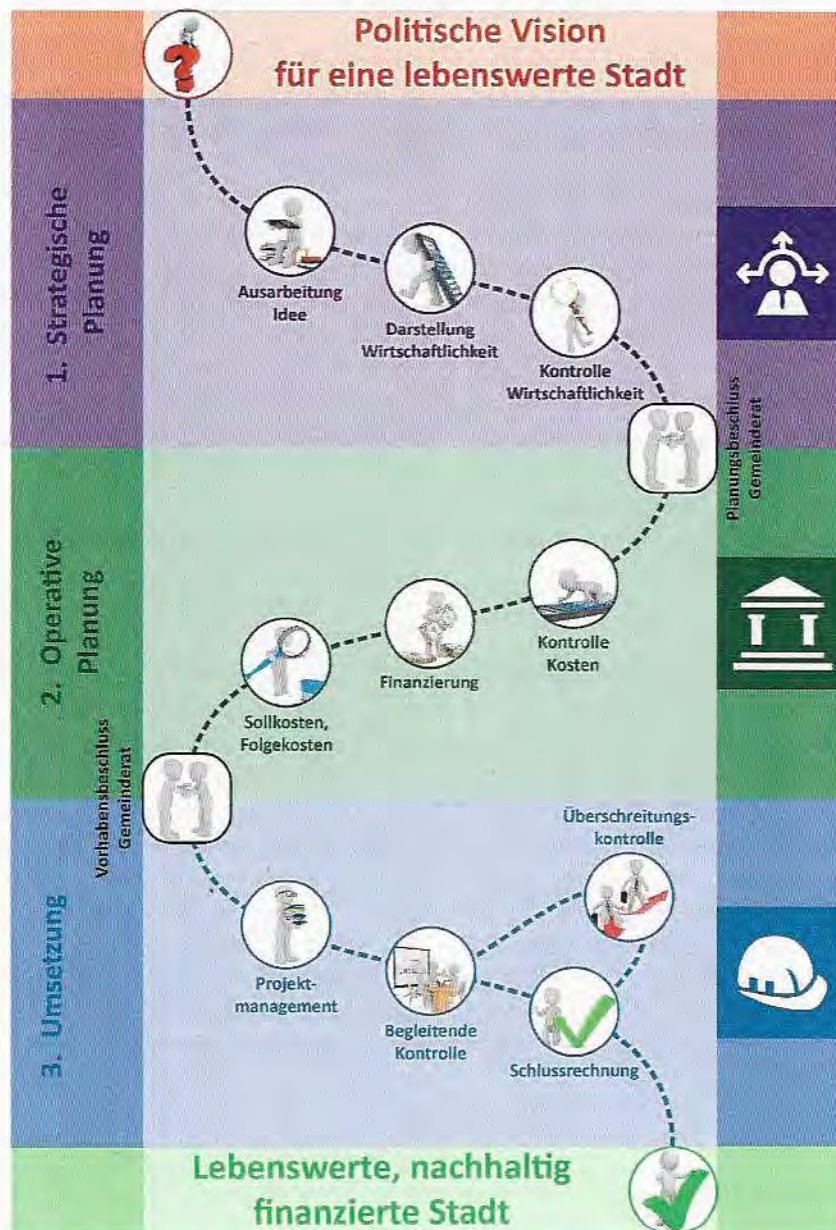
Schwerpunkt dieser Stellungnahme waren der Bedarf, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Neugestaltung des Tummelplatzes, aber auch die Kontrolle der budgetären „Ausstattung“ der Stadt zur Finanzierung von neuen Investitionen sowie die budgetäre Abdeckung und Abstimmung mit der Finanzdirektion von Folge- und Lebenszykluskosten im laufenden Haushalt. Der StRH zog an Unterlagen unter anderem

- Ergebnisse der Online-Umfrage, November 2020,
- Entwurf GR-Bericht August 2022
- Beilage Finanzausschuss Juli 2022 Investitionsfonds,
- Wettbewerbsstandard Architektur WSA 2010 bzw. ÖGLA HRLA 2016 uvm.

heran.

Der StRH stellte fest, dass er den Bedarf und die Grobkostenschätzungen primär an Hand der von der Stadtplanung vorgelegten Unterlagen plausibilisierte. Er holte mündliche bzw. schriftlichen Auskünfte im Zuge der Kontrolle von der Stadtplanung ein.

Zum Abschluss der Kontrolle führte der StRH am 4. Oktober 2022 eine Schlussbesprechung durch. Das Stadtplanungsamt übermittelte eine Stellungnahme.



Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Dieser Bericht hat gemäß § 6 Abs. 5 GO-STRH ein Bestandteil des dem Gemeinderat zur Aufwands- und Projektgenehmigung vorgelegten Geschäftstückes zu sein. Gemäß § 17 Abs. 5 GO-STRH legt der Stadtrechnungshof dem Kontrollausschuss die Kurzfassung des Projektberichts in den erstellten

Informationsberichten zur Behandlung vor.

Der StRH-Direktor

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Stellungnahmen

Stellungnahme 1: abgegeben vom Stadtplanungsamt

Bei der Berechnung der Preisgelder ist zum Zeitpunkt der Vorlage der

Unterlagen eine gewisse Unschärfe vorhanden. Erst nach Freigabe des Planungsbeschlusses können die

Wettbewerbsausschüsse der Kammern befasst und die genaue Höhe der Preisgelder fixiert werden.

Stellungnahme 2: abgegeben vom Stadtplanungsamt

Der geschätzte Auftragswert beträgt 750.000 Euro (Wettbewerbskosten - plus Planungskosten) und liegt damit eindeutig im Oberschwellenbereich (§ 12 Abs. 2 Z 2 BVerG 2018). Daher ist lt. Einvernehmen mit Mag. Schmalenberg, Präsidialabteilung, Referat für Verfassung und Vergaberecht, entweder ein offener oder ein nicht offener Wettbewerb durchzuführen (§ 42 BVerG 2018).

Der Wettbewerb wird als EU-weit offener, anonymer, einstufiger Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren gem. BVerG 2018 i.d.g.F. zur Erlangung von Vorentwurfskonzepten für die

Neugestaltung des Tummelplatzes durchgeführt.

Die Stadt Graz sowie das Land Steiermark bekennen sich zur gelebten Baukultur und sind sich ihrer Bauherrnverantwortung bewusst. Das Bekenntnis zur Baukultur und zum Wettbewerbswesen ist im 4.0 Stadtentwicklungs-konzept (§ 3; 9. Grundsatz) abgebildet; weiters im Leitfaden „Grazer Modell – Architekturwettbewerbe der Stadt Graz“ sowie im Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung zu Architekturpolitik und Baukultur vom 12. Juli 2004.

Im Sinne der Angemessenheit werden für kleinere Aufgaben oder einfache

Gestaltungen laufend Eigenplanungen der Stadtplanung durchgeführt oder Direktaufträgen an externe Planungsbüros vergeben.

Die prominente Lage des Tummelplatzes (UNESCO- u. Altstadtschutzzone) erfordert jedoch eine anspruchsvolle Gestaltung und breitere Öffnung in der Lösungsfindung, weshalb ein Wettbewerb angemessen ist.

Die Empfehlung, die Universität mit Planungen zu beauftragen, kann aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden, da diese nicht über die erforderliche Befugnis verfügt. Planungsaufträge können nur an befugte Planungsbüros erteilt werden.

Gegenäußerung des Stadtrechungshofes

Der in der Stellungnahme angeführte Auftragswert von 750.000 Euro lag weder dem Gemeinderat beim Planungsbeschluss noch dem StRH als Information im Rahmen der

Kontrolle vor. In Bezug auf den Auftragswert konnte der StRH nur jene Daten, Fakten, Zahlen beurteilen, die ihm die Abteilung vorlegte. Für eine umfassende Kontrolle, eine ganzheitliche Beurteilung des

Sachverhaltes ist es notwendig, dass die Abteilungen alle Ihnen vorliegenden, dafür notwendigen Unterlagen dem StRH zukommen lassen.

Stellungnahme 3: abgegeben vom Stadtplanungsamt

Ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Gemeinderatsstücks ist die Genehmigung eines Wettbewerbsverfahrens. Der Gestaltungsentwurf ist also noch nicht bekannt, eine detaillierte Aufschlüsselung allenfalls erforderlicher Planungsleistungen wie z.B. „Beleuchtung, Entwässerung, barrierefreies Bauen“ schlicht nicht möglich.

Erfahrungsgemäß ist bei einer Platzgestaltung mit komplexer Aufgabenstellung (UNESCO- und Altstadtschutzzone, hohe Anforderung an Gestaltung und Nutzung, Hitzeinsel, Oberflächengewässer...) mit zusätzlichen fachspezifischen Planungsleistungen zu rechnen, beispielsweise Lichtplanung für eine zeitgemäße Beleuchtung inmitten der UNESCO- Welterbezone,

Entwässerungsplanung in Hinblick auf die Oberflächenwasserproblematik und deren innovative Lösung oder auch Planungsleistungen für barrierefreies Bauen.

Um den Planungsprozess möglichst effizient und rasch, ohne Verzögerungen, abwickeln zu können, wurden € 50.000,- für mögliche Planungsleistungen in die Kostenkalkulation aufgenommen.

Stellungnahme 4: abgegeben vom Stadtplanungsamt

Die „Aufwandstabelle“ wird erst von der Holding erstellt, daher kann die Stadtplanung derzeit keine Folge/ Lebenszykluskosten ausweisen.

Wir danken für die Anregung, diese Punkte sind bereits in der Auslobung vorgesehen.

Es wird auf Wirtschaftlichkeit und Wartungsfreundlichkeit hingewiesen und auf die Anschaffungs-, Instandsetzungs- und

Entsorgungskosten; weiters generell auf dauerhafte Konstruktionen und Materialien.

und Umsetzbarkeit) sind Teil der Beurteilungskriterien in der Auslobung.

Ökonomische Kriterien (Wirtschaftlichkeit bzw. Angemessenheit der eingesetzten Mittel bei der Realisierung, Einhaltung des Kostenrahmens, Qualität der Konstruktion in Bezug auf Langlebigkeit, Nachhaltigkeit

Die Holding ist als Berater:in des Preisgerichts im Wettbewerb eingebunden.

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-10-10T10:43:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Umbaumaßnahmen Tummelplatz

In Gegenstand dieses Planungsbeschlusses war die Neugestaltung des Tummelplatzes. Dieser sollte nun als Fußgänger:innenzone neu gestaltet werden und Teilbereiche der Bürgergasse und des Bischofplatzes einschließen.

Im August 2022 stellte die Vizebürgermeisterin und zuständige Stadträtin den Antrag auf Kontrolle und übermittelte die Unterlagen zum Planungsbeschluss. Die Stadtplanung legte für 440.000 Euro zum Beschluss vor. Damit sollten ein EU-weiter, einstufiger freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb und die Planungsleistungen bis zur Einreichplanung finanziert werden.

Für das gesamte Vorhaben kalkulierte die Stadtplanung grob 5 Millionen Euro.



Kontrolle der Unterlagen zum Planungsbeschluss

Die Stadtplanung legte ein Budget von 440.000 Euro für einen Realisierungswettbewerb und Planungsleistungen zum Beschluss vor. Diese waren teilweise nur grob nachvollziehbar. Die Stadtplanung legte erst nach mehrmaliger Urgenz des StRHes Berechnungen vor. Um eine Kostenkontrolle bzw. Kostenverfolgung von Beginn eines Vorhabens zu ermöglichen, sind zum Beschluss vorgelegte (Planungs)Kosten mit einer Reserve von maximal 10% zu berechnen und mit detaillierten Berechnungen zu hinterlegen.

Für das gesamte Vorhaben kalkulierte die Stadtplanung grob 5 Millionen Euro. Der StRH empfiehlt, die von der Stadtplanung geplante Kostenvorgabe für das Vorhaben als Muss-Kriterium im Wettbewerb festzulegen und die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgabe durch einen externen Kostenrechner/prüfer umzusetzen.

Folge/Lebenszykluskosten - wies die Stadtplanung nicht aus. Die HHOG sieht u.a. vor, dass das zuständige haushaltsleitende Organ und die Abteilung(sleitung) mit der Finanzdirektion das Einvernehmen über investive Vorhaben (einschließlich Lebenszykluskosten) herzustellen hat.

Im Sinne eines zweckmäßigen und sparsamen Einsatzes von „Mitteln“ empfahl der StRH

- die Verpflichtung im Wettbewerb neben den Kosten für Errichtung und Umsetzung die daraus resultierenden Folge- und Lebenszykluskosten auszuweisen und bei der Punktevergabe entsprechend zu gewichten,
- die Holding auf Grund ihrer Erfahrungen in die Planung und den Wettbewerb einzubinden und
- eine Abstimmung der Höhe der Folge- und Lebenszykluskosten mit

der Finanzdirektion vorzunehmen um eine ausreichende budgetäre Bedeckung abzuklären und einzuplanen.

Der StRH verweist auf die bereits seit Jahren – und durch die Ereignisse und Auswirkungen der beiden letzten Jahre zusätzlich- angespannte finanzielle Situation der Stadt Graz und empfahl

- dem GR, dem zuständigen Stadtsenatsmitglied in seinem Wirkungsbereich eine Priorisierung aller geplanten Vorhaben vorzunehmen.

Der dargelegte Bedarf zur Neugestaltung des Tummelplatzes war für den StRH auf Grund gesetzlicher Vorgaben, in Umsetzung der beschlossenen Klimamaßnahmen und unter Einbeziehung von Wünschen und Anregungen der Anrainer- und Nutzer:innen nachvollziehbar.

STAND November 2022

Europaplatz 20/6 | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-4702

Fax: +43 316 872-4709

stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Bearbeiterin: DDIⁱⁿ Martina Weinzettl

Tel.: +43 316 872-4712

martina.weinzettl@stadt.graz.at

DIⁱⁿ Lydia Wissa

Tel.: +43 316 872-4707

lydia.wissa@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

GZ.: A14 -015097/2020/000X

Wettbewerb

„Neugestaltung Tummelplatz“

Graz, 07.11.2022



Abbildung 1 Luftbild 2019 (Quelle: Stadt Graz, Geodaten Graz)

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	ALLGEMEINER TEIL – VERFAHRENSBESTIMMUNGEN WETTBEWERB	6
1.1	Art des Verfahrens	6
1.2	Verfahrensgegenstand	6
1.3	Auftraggeberin und Verfahrensbetreuung	6
1.4	Verfahrensregeln	7
1.4.1	Rechtsgrundlagen	7
1.4.2	Wettbewerbssprache	7
1.4.3	Geheimhaltungspflicht, Anerkennung der Preisgerichtsentscheidung	7
1.5	Teilnahmeberechtigung	8
1.5.1	Eignung und Nachweise	9
1.5.2	Mehrfachteilnahmen, Varianten	9
1.5.3	Mitarbeiter:innen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.5.4	Ausschließungsgründe für Wettbewerbsteilnehmer:innen	10
1.6	Termine, formale Bedingungen	11
1.6.1	Konstituierende Sitzung des Preisgerichts	11
1.6.2	Registrierung und Auslobungsunterlagen	11
1.6.3	Fragebeantwortung, Informationsgespräche und Örtliche Begehung	13
1.6.4	Abgabe der Wettbewerbsarbeiten	13
1.6.5	Kennzeichnung der Unterlagen	14
1.7	Vorprüfung	14
1.8	Preisgericht	15
1.8.1	Zusammensetzung des Preisgerichts	15
1.8.2	Arbeitsweise des Preisgerichtes	16
1.9	Gewinner:in, Vergütung	17
1.10	Wettbewerbsergebnisse und öffentliche Ausstellung der Arbeiten	17
1.11	Absichtserklärung der Auftraggeberin	18
1.11.1	Vergabe von Leistungen	18
1.12	Urheber:innenrecht, Datenschutz, Rückstellung von Unterlagen	19
1.12.1	Urheber:innenrecht	19
1.12.2	Datenschutzinformation	19
2	TEIL B – BESONDERER TEIL – WETTBEWERBSAUFGABE	20

2.1	Präambel	20
2.1.1	Wettbewerbsgegenstand	20
2.1.2	Kosten- und Zeitrahmen	20
2.2	Das Wettbewerbsgebiet	21
2.2.1	Historische Entwicklung - die „ <i>einsamste Gegend von Graz</i> “	21
2.2.2	Weltkulturerbe	23
2.2.3	Altstadtschutzzone I	25
2.2.4	Stadtentwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan und Räumliches Leitbild	25
2.2.5	Abgrenzung des Wettbewerbsgebietes	26
2.2.6	Merkmale der Stadtgestalt (od. Städtebau und Freiräume)	27
a)	Stadtgestaltung und Gebäude	27
b)	Denkmalschutz (Gebäude gem. BDA)	28
c)	Archäologische Verdachtszone	28
a)	Bombenblindgängerkataster	30
b)	Grünflächen und Baumbestand	30
c)	Wasserflächen	31
d)	Klima	31
e)	Gefahrenzonen	32
f)	Oberflächenentwässerung – Probleme im Bestand	33
2.2.7	Platz – u. Straßenflächen im Bestand	33
a)	Fußgänger:innenbereiche	33
b)	Bestehende Oberflächen	34
c)	Märkte und Veranstaltungen	34
d)	Bestehende Gastgärten	35
e)	Einrichtungen im Bestand	35
f)	Beleuchtung im Bestand	36
2.2.8	Nutzung der platzumschließenden Gebäude	36
a)	Rund um den Tummelplatz	36
b)	Seitenarm Tummelplatz bis zur Burggasse	37
c)	Bischofplatz	37
2.2.9	Verkehr	37
a)	Verkehrsanbindung ÖV-Netz	37
b)	Verkehrsanbindung übergeordnetes Straßennetz	38
c)	Verkehrsanbindung Radwegenetz	39
d)	Verkehrsanbindung Fußwegenetz	39
e)	Stellplätze für PKWs, Mopeds und Fahrräder	39
f)	Müll- u. Einsatzfahrzeuge	40
2.3	Ziele der Wettbewerbsaufgabe	41
2.3.1	Ziele der Gestaltung	41
2.3.2	Gebäude und Fassaden - Zwangspunkte	42

2.3.3	Baumpflanzungen und Grünelemente	42
2.3.4	Wasserelemente	43
2.3.5	Denkmalschutz	43
2.3.6	Verkehr	44
2.3.7	Entwässerung	46
2.3.8	Oberflächen (ASVK)	46
2.3.9	Berücksichtigung unterirdischer Leitungsführung	47
2.3.10	Klima	47
2.3.11	Beleuchtung	48
2.3.12	Möbliering und Aufbauten	49
2.3.13	Platznutzung	50
2.3.15	Migrant:innen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.3.16	Kindergerechte Planung	51
2.3.17	Barrierefreiheit	52
2.3.18	Geschlechterinklusion & Diversität	52
2.3.19	Kosten/Wirtschaftlichkeit	53
2.4	Bürger:innenwünsche, Bürger:innenanregungen	54
2.4.1	Öffentliche Online – Umfrage (siehe Beilage XX)	54
2.4.2	Interessensgemeinschaft „Attraktiver Tummelplatz“ (siehe Beilage XX)	54
2.4.3	Workshop Akademisches Gymnasium (siehe Beilage XX)	54
2.4.4	Workshop Kinderparlament (siehe Beilage XX)	54
2.4.5	Bischöfliches Ordinariat (siehe Beilage XX)	55
2.4.6	Begehungen mit Menschen mit Behinderung und Senior:innen (siehe Beilage XX)	55
2.4.7	Diverse Einbringungen von Anrainer:innen und Nutzer:innen	55
2.5	Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen	55
2.6	Beurteilungskriterien	57
3	BEILAGEN	58
3.1	Beilagen zum Auslobungstext	58
3.2	Planunterlagen	58

1 ALLGEMEINER TEIL – VERFAHRENSBESTIMMUNGEN WETTBEWERB

1.1 Art des Verfahrens

Der Wettbewerb wird als EU-weit offener, anonymer, einstufiger Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren gem. BVerG 2018 i.d.g.F. zur Erlangung von Vorentwurfskonzepten für die Neugestaltung des Tummelplatzes durchgeführt.

Als am Verfahrensort zuständige Berufsvertretung haben die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten (Schreiben vom xx.xx.2022) sowie die Fachgruppe Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Steiermark (Schreiben vom xx.xx.2022) die Auslobungsunterlagen hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der Teilnehmer:innen überprüft und ihre Kooperation mit der Ausloberin bekundet.

1.2 Verfahrensgegenstand

Gegenstand der Auslobung ist die Gestaltung des „Tummelplatzes“ und angrenzender Bereiche „Bürgergasse bis Salzamtsgasse“ und „Bischofplatz inklusive Schlossergasse“ im 1. Bezirk der Stadt Graz, in der in TEIL B der Auslobung dargestellten Form. Aufgabe ist es, Vorschläge für eine neue Gestaltung des Tummelplatzes und der angrenzenden Bereiche zu erarbeiten.

Das Wettbewerbsgebiet ist so zu gestalten, dass die Vielfalt der städtischen Funktionen und Ansprüche des urbanen Lebens zu einer attraktiven räumlichen Synthese zusammengeführt werden. Diese Synthese soll die Qualitäten des Tummelplatzes und der angrenzenden Bereiche visuell betonen. Das Planungsgebiet ist als verkehrsberuhigte Zone (Fußgänger:innenzone) umzugestalten.

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sollen Grundlage für eine Realisierung bilden.

1.3 Auftraggeberin und Verfahrensbetreuung

Ausloberin

Stadt Graz
Stadtplanung
Europaplatz 20
8020 Graz

Verfahrensbetreuung und Vorprüfung

Architekturbüro Kampits & Gamerith ZT GmbH

1.4 **Verfahrensregeln**

1.4.1 **Rechtsgrundlagen**

Als Rechts- und Verfahrensgrundlagen dieses Wettbewerbsverfahrens gelten:

1. Schriftliche Fragebeantwortung
2. Der Inhalt dieser Wettbewerbsauslobung samt Beilagen

Subsidiär gelten:

3. Der Wettbewerbsstandard Architektur WSA 2010 in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wettbewerbsauslobung gültigen Fassung
4. Stmk. Vergaberechtschutzgesetz 2018 i.d.g.F.
5. Die relevanten Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes („BVergG 2018“) in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wettbewerbsauslobung gültigen Fassung
6. Die Bestimmungen des ABGB (§§ 860 ff)

Bei Widersprüchen gelten die zuvor genannten Rechts- und Verfahrensgrundlagen in der angeführten Reihenfolge.

1.4.2 **Wettbewerbssprache**

Die Verfahrenssprache sowie die Sprache der gesamten Auftragsabwicklung ist Deutsch. Sämtliche Unterlagen sowie die gesamte Korrespondenz sind in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen und Nachweise sind in der aktuellen Fassung in Kopie und in deutscher Sprache bzw. – soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind – in Kopie und deutscher Übersetzung beizulegen. Der/die:Teilnehmer:in muss in der Lage sein, mit der Auftraggeberin durchgängig in deutscher Sprache zu kommunizieren. Alle Mitarbeiter:innen des/der Teilnehmer:s/in, die mit der AG kommunizieren müssen, müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrschen.

1.4.3 **Geheimhaltungspflicht, Anerkennung der Preisgerichtsentscheidung**

Mit der Abgabe stimmt jede:r Teilnehmer:in sämtlichen in dieser Wettbewerbsausschreibung enthaltenen Bedingungen zu. Jede:r Teilnehmer:in ist bis zur Veröffentlichung durch die Auftraggeberin zur Geheimhaltung der eigenen Wettbewerbsarbeit verpflichtet und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Entscheidung des Preisgerichtes in allen Fach- und Ermessensfragen endgültig und unanfechtbar ist.

1.5 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind:

- Österreichische Architekt:innen, Landschaftsarchitekt:innen und Landschaftsplaner:innen mit entsprechender aufrechter oder ruhender Befugnis gemäß Ziviltechnikergesetz i.d.g.F. oder Gewerbeberechtigung zur Erbringung der verfahrensgegenständlichen Leistungen.
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz, die in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR oder der Schweiz niedergelassen sind und dort den Beruf eine:s/r freiberuflichen Architekt:in oder eine:s/r freiberuflichen Ingenieurkonsulent:in auf einem Fachgebiet, das den Fachgebieten der o.a. Befugnissträger:innen gleichzuhalten ist, befugt ausüben.
- Natürliche Personen, die eine Planungsberechtigung zur selbständigen Planung des Wettbewerbsgegenstandes im Sitzstaat des/der Teilnehmer:s/inbesitzen.
- Juristische Personen im vorgenannten Sinne, sofern deren satzungsgemäßer Gesellschaftszweck auf Planungsleistungen ausgerichtet ist und der Wettbewerbsaufgabe entspricht und einer der vertretungsbefugten Geschäftsführer:innen bzw. der Verfasser:innender Wettbewerbsarbeit die an natürliche Personen gestellten Anforderungen erfüllt.
- Sollten Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, muss jedes Mitglied einer Gemeinschaft über eine entsprechende Befugnis oder Gewerbeberechtigung zur Erbringung der Leistungen verfügen.

Von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen sind:

- Personen oder Unternehmen, die an Vorarbeiten zum Projekt unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre, sowie deren nahe Angehörige und deren Teilhaber:innen an aufrechten Bürogemeinschaften und auf Dauer gebildeter Arbeitsgemeinschaften
- Personen, die zu einem Mitglied des Preisgerichts in einem direkten berufsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen (z. B. Angestellte bei Universitätslehrer:innen, die Mitarbeiter:innen der von diesen geleiteten Abteilungen oder Arbeitsgruppen) bzw. Personen, zu denen ein Mitglied des Preisgerichts in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht
- Personen, die den Versuch unternehmen, ein Mitglied des Preisgerichts in der Entscheidung als Preisrichter:in zu beeinflussen oder die eine Angabe in den eingereichten Unterlagen machen, die auf die Urheber:innenschaft schließen lässt
- die Vorprüfer:innen, Verfahrensbetreuer:innen und Mitglieder des Preisgerichts

Die Mitwirkung an der Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit den Berufsinteressen der Teilnehmer:innen stellt keinen Ausschließungsgrund dar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des WSA 2010 Teil B, §2.

1.5.1 Eignung und Nachweise

Die Teilnehmer:innen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Vorlage der Wettbewerbsarbeiten über die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung (berufliche Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) verfügen.

Befugnis und berufliche Zuverlässigkeit

Mit der Unterfertigung des Verfasser:innenbriefes bestätigt der/die Teilnehmer:in, dass er:/sie über eine vorhandene Befugnis gemäß Punkt 1.5 verfügt sowie vollumfänglich beruflich zuverlässig ist und keiner der Ausschlussgründe des §78 Abs 1 und 2 BVerG vorliegt. Das nachträgliche Hervorkommen des Fehlens der Befugnis, der beruflichen Zuverlässigkeit oder des Vorliegens eines Ausschlussgrundes hat die Aberkennung der Gewinner:innenstellung und allfälliger Preisgelder zur Folge.

Eignungsnachweise

An den:/die Gewinner:in werden im anschließenden Verhandlungsverfahren Eignungsanforderungen gestellt, die zu Beginn des **Verhandlungsverfahrens** beizubringen sind:

- Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit lt. §82 Abs.1 BVerG 2018 (durch Vorlage der aufrechten Befugnis sowie Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung über € 1,0 Mio.)
- Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit lt. §84 BVerG 2018 (durch Vorlage eines letztgültigen Kontoauszugs der zuständigen Sozialversicherungsanstalt und letztgültigen Rückstandsbescheinigung gemäß §229a Bundesabgabenordnung (BAO) oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Teilnehmers)
- Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit lt. §85 BVerG 2018, wobei der:/die Gewinner:in die Möglichkeit hat, sich entsprechend personell zu „verstärken“. Die Trennung von Planung und Ausführung muss unabdingbar gewährleistet sein und ist durch eine Verzichtserklärung sicherzustellen.

Die einzelnen Nachweise dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Im Falle einer ruhenden Befugnis verpflichten sich die Teilnehmer:innen, im Zuge des Verhandlungsverfahrens eine schriftliche Bestätigung über die Aufrechterstellung der Befugnis zu erbringen.

1.5.2 Mehrfachteilnahmen, Varianten

Jede:r Teilnehmer:in ist berechtigt, nur eine Wettbewerbsarbeit im Realisierungswettbewerb einzureichen.

Eine Mehrfachteilnahme zieht den Ausschluss sämtlicher Wettbewerbsarbeiten, an denen der:/die Teilnehmer:in beteiligt ist, nach sich.

Ein:e Teilnehmer:in darf nicht zugleich

- Teilnehmer:in und Mitglied einer Teilnehmer:innengemeinschaft
- Mitglied verschiedener Teilnehmer:innengemeinschaften

sein; dies zieht den Ausschluss sämtlicher Wettbewerbsarbeiten, an denen der:/die Teilnehmer:in beteiligt ist, nach sich.

Varianten von Wettbewerbsarbeiten sind nicht zugelassen.

1.5.3 Mitarbeiter:innen

Wettbewerbsteilnehmer:innen dürfen sich eine:r/s oder mehrerer Mitarbeiter:innen, die über keine aufrechte Befugnis eine:s/eine:r Architekt:in oder Zivilingenieur:in für Bauwesen bzw. Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen nach den Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes verfügen, bedienen.

1.5.4 Ausschließungsgründe für Wettbewerbsteilnehmer:innen

(1) Bei Vorliegen eines der folgenden Verstöße – wie auch bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. §2 der WOA (die WOA ist der Teil B des WSA 2010) – muss die betroffene Wettbewerbsarbeit vom Preisgericht ausgeschieden werden:

- a) wegen verspäteter Abgabe
- b) wegen Verletzung der Anonymität
- c) wegen des Versuchs der Beeinflussung der Vorprüfung oder des Preisgerichts
- d) wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung
- e) wegen fehlender Erklärung zur Trennung von Planung und Ausführung
- f) wegen Vorlage mehrerer Wettbewerbsarbeiten

(2) Bei Vorliegen sonstiger Verstöße gegen Wettbewerbsunterlagen – Formalfehler, Unterschreitung des Erfordernisprogramms – kann die betroffene Wettbewerbsarbeit vom Preisgericht ausgeschieden werden.

Das Ausscheiden muss im Protokoll begründet werden.

1.6 Termine, formale Bedingungen

Konstituierende Sitzung des Preisgerichts	xx.01.2023
Absendung EU-weite Bekanntmachung	xx.01.2023
Registrierung und Download der Wettbewerbsunterlagen	xx.01.2023
Hearing und Örtliche Begehung	xx.02.2023 Treffpunkt: 10:00 Uhr, Tummelplatz
Schriftliche Fragen ausschließlich über ANKÖ bis	xx.xx.2023
Beantwortung der schriftlichen Fragen ausschließlich über ANKÖ bis	xx.xx.2023
Abgabe der Wettbewerbsarbeiten über ANKÖ bis (bis spätestens)	xx.03.2023, 16:00 Uhr
zusätzlich physische Abgabe möglich: Architekturbüro Kampits, Gleisdorfergasse 4, 8010 Graz	
Vorprüfung	bis xx.04.2023
Sitzung des Preisgerichts	xx.04.2023

1.6.1 Konstituierende Sitzung des Preisgerichts Das Preisgericht wähle aus seiner Mitte:

xxx	zum/zur Vorsitzenden
xxx	zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden
xxx	zum/zur SchriftführerIn
xxx	zum/zur stellvertretenden SchriftführerIn

1.6.2 Registrierung und Auslobungsunterlagen

Gemäß den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2018) wird der Wettbewerb **elektronisch mittels einer e-Vergabepattform** (für die Stadt Graz ist ANKÖ die Abwicklungspartnerin) abgewickelt. Dies bedeutet, dass die Kommunikation ausschließlich elektronisch mit den bei der Registrierung bekannt gegebenen Kontaktdaten erfolgt.

Sowohl die / das

- Bekanntmachung
- Bereitstellung der Auslobungsunterlagen
- Protokoll zum Hearing
- Fragebeantwortung
- Abgabe / Hochladen der Wettbewerbsbeiträge
- Bekanntmachung (Protokoll) des Wettbewerbsergebnisses

erfolgt über die e-Vergabepattform.

Für die Wettbewerbsteilnehmer:innen gilt es, nachfolgende Schritte zu beachten:

- Eine kostenlose Registrierung bei ANKÖ (<https://vergabeportal.at>) ist erforderlich. Nach erfolgreicher Registrierung können die bereitgestellten Auslobungsunterlagen eingesehen werden.
- Für das Hochladen der Wettbewerbsbeiträge ist eine elektronische Signatur (www.handysignatur.at) notwendig.
- Eine **rechtzeitige Aktivierung** der elektronischen Signatur ist (**spätestens 2 Wochen vor Wettbewerbsabgabe**) erforderlich.
- Alle **nicht** österreichischen Teilnehmer:innen können sich nur einer **österreichischen Signatur** bedienen, d.h. ein österreichischer Mobilfunkvertrag muss vorhanden sein. Alternativ besteht die Möglichkeit, das kostenpflichtige Service der Firma ANKÖ zur Signierung des Wettbewerbsbeitrages in Anspruch zu nehmen – support@ankoe.at, oder sich kostenlos über www.xidentity.eu freischalten zu lassen.
- Dringend empfohlen wird das **rechtzeitige** Hochladen der Abgabedateien – es können im Vorfeld Testdateien, die jederzeit ausgetauscht oder überschrieben werden können, hochgeladen werden. Es wird weiters empfohlen, die hochgeladenen Daten auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- Um die Hochladedauer in Grenzen zu halten wird empfohlen, die Dateigrößen möglichst klein zu halten.
- Nach erfolgter Abgabe können eine Abgabebestätigung und ein Abgabeprotokoll heruntergeladen werden. Die e-Vergabepattform gewährleistet in jeder Verfahrensphase die Anonymität der Wettbewerbsteilnehmer:innen. Die Verschlüsselung der Identität erfolgt bei der Registrierung.
- Sämtliche Unterlagen sind mit einer 6-stelligen Kennzahl (siehe Punkt 1.6.5) zu versehen und werden in weiterer Folge von der Vorprüfung Architektur/Verfahrensorganisation anonymisiert.
- Der Verfasserbrief ist ebenfalls hochzuladen. Die Anonymität ist gegeben, da der Verfasserbrief sowie die Signatur nur durch einen gesonderten Vorgang einsehbar werden. Die Aufhebung der Anonymität erfolgt nach Autorisierung durch den Vorsitz des Preisgerichts (online auf der e-Vergabepattform).

In Ausnahmefällen behält sich die AG vor, sich auch per E-Mail, Telefax oder Brief an die Bewerber:innen bzw. Bieter:innen zu wenden.

1.6.3 Fragebeantwortung, Informationsgespräche und Örtliche Begehung

Für die Teilnehmer:innen und das Preisgericht finden ein Informationsgespräch („Hearing“) sowie eine örtliche Begehung statt. Über dieses Informationsgespräch wird ein Protokoll verfasst, welches allen Wettbewerbsteilnehmer:innen, Preisrichter:innen, Ersatzpreisrichter:innen und Berater:innen über die Vergabeplattform ANKÖ zur Verfügung gestellt wird.

Sollte aufgrund der aktuellen Corona-Situation eine gemeinsame örtliche Begehung nicht möglich sein, erfolgt die Grundstücksbesichtigung durch die Teilnehmer:innen individuell.

Fragen zum Wettbewerbsgegenstand sind ausnahmslos schriftlich über das Vergabeportal ANKÖ bis zum unter Pkt. 1.6 genannten Zeitpunkt zulässig. Schriftliche Fragen, die nach diesem Termin einlangen, gelten als verspätet, fließen nicht in die Fragebeantwortung ein und werden von der ausschreibenden Stelle als gegenstandslos betrachtet. Sämtliche anonymisierten Fragestellungen und Antworten werden den Wettbewerbsteilnehmer:innen, Preisrichter:innen, Ersatzpreisrichter:innen und Berater:innen spätestens bis zu dem unter Pkt. 1.6 angeführten Termin über die Vergabeplattform ANKÖ zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung über die Kenntnis dieser Fragebeantwortung liegt im Bereich der Wettbewerbsteilnehmer:innen.

1.6.4 Abgabe der Wettbewerbsarbeiten

Die Wettbewerbsarbeit muss innerhalb der Frist gemäß Verfahrensdaten auf das e-Vergabeportal hochgeladen werden. Für die Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit ist alleine die elektronische Abgabe über die Vergabeplattform ANKÖ maßgeblich.

Überdies wird zur Gewährung eines qualitativvollen Ausdrucks den Teilnehmenden die Möglichkeit eingeräumt, bis xx.03.2023 / 16.00 Uhr, den Wettbewerbsbeitrag ausgedruckt und ausschließlich mit der sechsstelligen Verfahrenskennzahl versehen, dem Wettbewerbsbüro zu übermitteln. Die Übermittlung hat in einem Behältnis, das ausschließlich mit der sechsstelligen Verfahrenskennzahl beschrieben ist, zu erfolgen. Die ergänzend übermittelten Ausdrücke haben voll umfänglich dem elektronischen Wettbewerbsbeitrag, der alleine für die Rechtzeitigkeit und inhaltliche Vollständigkeit maßgeblich ist, zu entsprechen. Bei allfälligen Abweichungen sind allein die elektronisch übermittelten Unterlagen maßgeblich. Macht ein:e Teilnehmer:in von der Möglichkeit einer ergänzenden Vorlage von Ausdrucken nicht rechtzeitig Gebrauch, erfolgt der Ausdruck für die Beurteilung durch das Preisgericht durch das Wettbewerbsbüro in genau definierter Qualität (Papier, Plottermodell – siehe Punkt 1.7).

Die Verantwortung für ein termingerechtes Einlangen bzw. Hochladen liegt bei den Teilnehmenden.

werden. Zum Nachweis der Übergabe / des Hochladens werden Übernahmebestätigungen mit der jeweiligen Projektkennzahl ausgestellt bzw. kann eine Hochladebestätigung und Protokoll heruntergeladen werden.

1.6.5 Kennzeichnung der Unterlagen

Alle Einzelstücke (Pläne, Schriftstücke, sonstige Unterlagen) sind wie folgt zu kennzeichnen: Jede eingereichte Wettbewerbsarbeit ist mit derselben Kennzahl zu bezeichnen (siehe Pkt.1.6.2), die aus sechs Ziffern besteht und in einer Größe von 1 cm Höhe und 6 cm Länge auf jedem Blatt und auf jedem Schriftstück der Arbeit rechts oben anzubringen ist. Alle Einzelstücke der Wettbewerbsarbeit haben ferner die Aufschrift „**WETTBEWERB NEUGESTALTUNG TUMMELPLATZ**“ zu enthalten. Bei mehrseitigen Dokumenten ist die Kennzahl nur am Titelblatt anzugeben.

Bei zusätzlicher physischer Abgabe ist die Wettbewerbsarbeit doppelt verpackt abzugeben bzw. einzusenden. Die äußere Verpackung ist mit der **Kennzahl** und mit der Bezeichnung „**WETTBEWERB NEUGESTALTUNG TUMMELPLATZ**“ zu versehen. Auf der inneren Verpackung ist lediglich die **Kennzahl** anzubringen.

Wird die Wettbewerbsarbeit per Post, Paket- oder Botendienst versendet, ist als Absender die „Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten; Schönaugasse 7/1, A-8011 Graz“ anzuführen.

- Verfasser:innenerklärung gemäß Formblatt x.x mit
 - ✓ Name und Anschrift des: Teilnehmers:/der: Teilnehmer:in bzw. aller Mitglieder einer allfälligen Teilnahmegemeinschaft;
 - ✓ Name aller mitwirkenden Mitarbeiter:innen;
 - ✓ Eigenerklärung mit Angabe der Befugnis, Bestätigung des Nicht-Vorliegens von Ausschlussgründen, Bestätigung des Vorliegens der beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit;
 - ✓ Benennung einer Vertretung bei einer allfälligen Teilnahmegemeinschaft;
- Nachweis der Befugnis der Teilnehmer:innen bzw. von allen Mitgliedern einer allfälligen Teilnahmegemeinschaft.

1.7 Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Wettbewerbsstandard Architektur – WSA 2010, Teil B Wettbewerbsordnung Architektur – WOA 2010, § 16.

Die Wettbewerbsarbeiten werden in der Vorprüfung ausschließlich nach objektiv feststellbaren Kriterien überprüft; jegliche Bewertung obliegt dem Preisgericht.

Für die Fachbereiche Beleuchtung und Klima werden Expert:innen in die Vorprüfung einbezogen.

Im Zuge der Vorprüfung werden alle nicht physisch abgegebenen Wettbewerbsplakate einheitlich mittels HP DesignJet T253 Ausgabegerät auf 80 g/m² Papier für die Beurteilung durch das Preisgericht ausgeplottet. In weiterer Folge werden die Plakate mit den 6-stelligen Kennzahlen von der Verfahrensorganisation anonymisiert.

1.8 Preisgericht

1.8.1 Zusammensetzung des Preisgerichts (F) Fachpreisrichter:innen

Hauptjuror:innen

N.N. (F)
Vertretung ZT-Kammer

N.N. (F)
Vertretung Freiraumplaner:innen

N.N. (F)
Vertretung WKO, Sparte Freiraumplanung

DI Bernhard Inninger
Vertretung Stadtplanungsamt Graz

DI Mag. Bertram Werle
Vertretung Stadtbaudirektion Graz

DI Robert Wiener
Vertretung Abteilung Grünraum und Gewässer

N.N. (F)
ASVK

Ersatzjuror:innen

N.N. (F)
Vertretung ZT-Kammer

N.N. (F)
Vertretung Freiraumplaner:innen

N.N. (F)
Vertretung WKO, Sparte Freiraumplanung

DIⁿ Lydia Wisse
Vertretung Stadtplanungsamt Graz

DI Wilfried Krammer?
Vertretung Stadtbaudirektion Graz

DIⁿ Astrid Feuchter
Vertretung Abteilung Grünraum und
Gewässer

N.N. (F)
ASVK

Berater:innen des Preisgerichtes (ohne Stimmrecht)

Hauptberater:innen

DI Wolfgang Feigl
Vertretung Abteilung für Verkehrsplanung

DI Thomas Fischer
Vertretung Straßenamt

DIⁿ Constanze Koch-Schmuckerschlag
Vertretung Stadtbaudirektion, Referat für
barrierefreies Bauen

Ersatz

DIⁿ Barbara Urban
Vertretung Abteilung für Verkehrsplanung

DIⁿ Barbara Ender
Vertretung Straßenamt

DI Robert Zawodnik
Vertretung Stadtbaudirektion, Referat für
barrierefreies Bauen

DI Vladimir Strecansky
Vertretung Stadtbaudirektion, Bereich
Infrastrukturbau (od. Sonderbau)

DI (FH) Werner Zipper
Vertretung Straßenamt, Referat für
Verkehrssteuerung und
Straßenbeleuchtung

Dipl.-WI (FH) Martin Nigitz
Vertretung Holding Graz / Infrastruktur & Energie /
Stadtraum

N.N. (F)
Vertretung Holding Graz / Infrastruktur &
Energie / Stadtraum

DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Heide Studer
Vertretung Gleichstellungsmanagement Stadt Graz/
Referat Frauen & Gleichstellung (Fr. Kirschner) /
Im Auftrag der Stadt Graz

Ing. Walpurga Rath, MAS
Vertretung Referat für
Lebensmittelsicherheit und Märkte

Auf Wunsch des Preisgerichtes können weitere Berater:innen zugezogen werden.

1.8.2 Arbeitsweise des Preisgerichtes

Das Preisgericht wird zur Beurteilung der Projekte zusammentreten und eine Vergabe der Preise sowie der Anerkennungen lt. Punkt 1.9. vornehmen.

Die Sitzung des Preisgerichtes ist nicht öffentlich.

Das Preisgericht ist verpflichtet eine Reihung bzw. die Auswahl der prämiierungswürdigen Wettbewerbsarbeiten herbeizuführen (1. Rang, 2. Rang, 3. Rang, 3 Anerkennungen). Dabei kann in zu begründenden Ausnahmefällen eine andere Aufteilung der Ränge und Anerkennungen erfolgen. Die Gesamtsumme der Preisgelder und Aufwandsentschädigungen ist jedenfalls auszuschütten und die ausgelobte Anzahl der zu prämierenden Arbeiten beizubehalten.

Das Preisgericht ist ferner verpflichtet, der Auftraggeberin Empfehlungen hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise unter Zugrundelegung des Wettbewerbsergebnisses abzugeben.

Die Ersatzpreisrichter:innen können an allen Sitzungen des Preisgerichtes auch dann teilnehmen, wenn sie keine Ersatzfunktion ausüben (Anwesenheit des Hauptpreisrichters:/der Hauptpreisrichterin), jedoch ohne Stimmrecht. Die Berater:innen des Preisgerichtes werden bei den Sitzungen des Preisgerichtes zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in Sachfragen, jedoch ohne Stimmrecht, anwesend sein.

Das Preisgericht ist bei der Auswahl des:/der Wettbewerbsgewinner:in und der Platzierten unabhängig und weisungsfrei, es entscheidet unanfechtbar und endgültig.

1.9 Gewinner:in, Vergütung

Für die zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten ist insgesamt eine Preisgeldsumme von € 100.000,- (exkl. 20% Ust.) vorgesehen.

1. Rang: € xxx (exkl. 20% Ust.)
2. Rang: € xxx (exkl. 20% Ust.)
3. Rang: € xxx (exkl. 20% Ust.)
- 3 Anerkennungspreise: je € xxx (exkl. 20% Ust.)

Stellt sich nach dem Aufheben der Anonymität heraus, dass der:/die Verfasser:in einer der zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten nicht teilnahmeberechtigt (geeignet) war oder ein Ausschließungsgrund vorliegt, so erhält dieser:/diese Teilnehmer:in kein Preisgeld und es rücken die in der Reihung nachfolgenden Projekte nach.

Es erfolgt keine Anrechnung des Preisgeldes des:/der Gewinnenden auf das Planungshonorar.

1.10 Wettbewerbsergebnisse und öffentliche Ausstellung der Arbeiten

Das Wettbewerbsergebnis steht allen Wettbewerbsteilnehmer:innen über das Vergabeportal ANKÖ binnen 8 Tagen nach dem Entscheid des Preisgerichts zum Download zur Verfügung und wird der zuständigen Länderkammer der ZiviltechnikerInnen sowie den Juror:innen und Ersatzjuror:innen übermittelt.

Die Wettbewerbsteilnehmer:innen sind damit einverstanden, an der Publikation ihrer Wettbewerbsarbeiten im Rahmen des Internetportals <http://www.architekturwettbewerb.at> der Bundeskammer der ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen sowie weiterer Medien (z.B. GAT) durch die Übergabe publikationsfähiger Daten mitzuwirken.

Da vorgesehen ist, die Daten ohne weitere Bearbeitung zu veröffentlichen, werden die Wettbewerbsteilnehmer:innen um die Einhaltung der in Pkt. x.x angeführten Regeln ersucht.

- je eine gesonderte Publikationsdatei (im pdf-Format) entsprechend jedem eingereichten Plan, bei 300 dpi Auflösung
- für jede Wettbewerbsarbeit eine anschauliche Einzeldarstellung (Perspektive, Axonometrie, ...) im jpg-Format;
 - Dateigrößen möglichst klein (< 1 MB);
 - inhaltlich eindeutige Dateibenennungen: z.B. „Kennziffer.pdf“

1.11 Absichtserklärung der Auftraggeberin

1.11.1 Vergabe von Leistungen

Die Auftraggeberin beabsichtigt, mit dem:/der: Verfasser:in des vom Preisgericht erstgereihten Projekts (Wettbewerbsgewinner:in) in ein Verhandlungsverfahren zu treten, um folgende Planungsleistungen zu beauftragen:

Architektur und Freianlagengestaltung sowie technische Ausrüstung (Elektro) bestehend aus den folgenden, im „Leistungsmodell Freianlagen“* definierten, Leistungen:

- LPH 2 Vorentwurf
- LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)
- LPH 4 Einreichplanung
- LPH 5 Ausführungsplanung
- LPH 6 Ausschreibungen (LVs)
- LPH 7 planerische Begleitung der Bauausführung

* *LECHNER/HECK, TU Graz (2014),
https://www.arching.at/fileadmin/user_upload/redakteure/LM_VM_2014/lm_freianlagen.pdf*

Im Falle einer Beauftragung wird das Preisgeld nicht in Abzug gebracht.

Falls die Verhandlungen mit dem:/der: Gewinner:in des Wettbewerbes wider Erwarten zu keinem Vertragsabschluss führen, wird mit dem:/der: jeweils nächstgereihten Preisträger:in des Wettbewerbes verhandelt.

Für den Fall, dass sich im Auslobungsverfahren herausstellen sollte, dass ein:e Preisträger:in nicht über die erforderliche Eignung (siehe 1.5.1) verfügt, wird diese:r Preisträger:in nicht zur Verhandlung zugelassen.

Davon unbenommen bleibt das Recht der Auftraggeberin, den Auftrag gar nicht zu erteilen oder das anschließende Verhandlungsverfahren aus zulässigen Gründen zu widerrufen.

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, allfällige aus zwingenden formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten erforderliche Änderungen im Zuge der Auftragserteilung oder weiteren Bearbeitung vom/von der Projektverfasser:in zu verlangen. Dabei sollen jedoch die wesentlichen architektonischen Merkmale erhalten bleiben.

Ein Rechtsanspruch auf einen Auftrag/Gesamtauftrag besteht nicht.

Eine Entschädigung für eine eventuelle nicht zustande gekommene Ausführung bzw. für eine nicht zustande gekommene Beauftragung/Weiterbeauftragung ist ausgeschlossen.

1.12 Urheber:innenrecht, Datenschutz, Rückstellung von Unterlagen

1.12.1 Urheber:innenrecht

Das sachliche Eigentumsrecht an den Plänen, Modellen und sonstigen Ausarbeitungen der prämierten Wettbewerbsbeiträge geht durch die Bezahlung der Preisgelder an die Ausloberin über. Die Ausloberin hat das Recht, jede der eingereichten Arbeiten bei Nennung der Verfasser:innen in einer geeignet erscheinenden Form zu veröffentlichen.

Das geistige Eigentum (Urheber:innenrecht) und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den eingereichten Projekten (z.B. Plänen, Skizzen, Modellen und sonstigen Dokumentationen und Schriftstücken) verbleiben bei den Verfasser:innen. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Bauwerks bzw. des Nachbaus durch Dritte. Nur beim Sieger:innenprojekt erhält die Ausloberin das Recht, das Werk des:/der: Auftragnehmers:/in: zum vertraglich bedungenen Zweck zu benützen.

Die Ausloberin erhält jedoch mit der Durchführung des Wettbewerbes das Recht zur Veröffentlichung aller Projekte wobei die Teilnehmer:innen zu nennen sind (z.B. in AIK, GAT, Printmedien oder Internetportalen). Dieses Recht steht auch allen Wettbewerbsteilnehmer:innen für ihre Arbeiten zu, wobei die Ausloberin stets zu nennen ist.

1.12.2 Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Teilnahme an der Auslobung stimmen Wettbewerbsteilnehmer:innen zu, dass ihre persönlichen Daten zur Abwicklung des vorliegenden Ausschreibungsverfahrens verarbeitet werden. Soweit als Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens der Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Leistungen erfolgt, werden die erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Abwicklung samt damit verbundener Themenbereiche wie insbesondere Verrechnung des abgeschlossenen Vertrages verwendet. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Stadtplanungsamt.

Die Teilnehmer:innen stimmen zu, dass die Stadt Graz die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (z.B. Melderegister, Vereinsregister, Unternehmensregister, Firmenbuch) überprüft (§ 17 Abs 2 E-Government-Gesetz).

Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind auf der Website www.graz.at/datenschutzhinformatio unter dem Link [Digitale Abwicklung von Vergabeverfahren](#) veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz unter www.graz.at/datenschutz.

2 TEIL B – BESONDERER TEIL – WETTBEWERBSAUFGABE

2.1 Präambel

2.1.1 Wettbewerbsgegenstand

Gegenstand des Wettbewerbes ist die Erarbeitung von Vorschlägen für die Neugestaltung des sogenannten „Tummelplatzes“, der den Kreuzungsbereich zwischen Bürgergasse, der Hans-Sachs-Gasse, dem Tummelplatz sowie der Schlossergasse (gem. Kataster) darstellt. Der Bereich ist als weiträumige, zur Hans-Sachs-Gasse hinabfallende Platzanlage wahrnehmbar, die sich im Osten straßenartig bis zur Burggasse fortsetzt (Gesamtfläche von 3.167 m²). Die an den Tummelplatz angrenzenden Bereiche, „Bürgergasse bis Salzamtsgasse“ sowie „Bischofplatz inklusive Schlossergasse“, sind ebenso Teil des Bearbeitungsgebietes. Das gesamte Bearbeitungsgebiet beträgt 5.166 m².

Die Aufenthaltsqualität insbesondere für konsumfreien Aufenthalt (oder: in einem ausgewogenen Verhältnis von kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung soll in allen Bereichen verbessert werden. Zugleich sollen der Bischofplatz und der Tummelplatz einen flexiblen Bespielungsraum beinhalten. Die Ergebnisse des Wettbewerbs dienen als Grundlage für eine Realisierung.

2.1.2 Kosten- und Zeitrahmen

Kostenrahmen

Der von der Ausloberin mit Preisbasis August 2022 als Obergrenze geschätzte Nettobauwerkskostenrahmen (Kostengruppe 2-4 gem. Önorm B1801-01) für den Platz beträgt x,0 Mio. €.

Zeitrahmen

Wettbewerb:	Quartal I/2023 – Quartal II/2023
Einreichplanung:	Quartal III /2023– Quartal I /2024
Baudurchführung:	ab 2024

Mit der Teilnahme am Wettbewerb und Abgabe der Unterlagen bestätigen die Teilnehmer:innen in Kenntnis über diesen Terminplan zu sein und bestätigen ferner in ihrem Aufgabenbereich über ausreichende Leistungskapazität zu dessen Einhaltung zu verfügen.

2.2 Das Wettbewerbsgebiet

2.2.1 Historische Entwicklung - die „einsamste Gegend von Graz“

Der ursprüngliche „Tummelplatz“ entstand im Zuge der Neubefestigung im 16. Jahrhundert im Stil der Renaissance, als Erzherzog Karl zwischen der soeben erbauten Kurtine und der mittelalterlichen Ringmauer einen Tummelplatz, d.h. einen Platz zum Zähmen und Zureiten der Pferde, anlegen und in der Folge auch Hofstallungen errichten ließ.

Bis dahin befand sich der Bereich rund um das Viertel Tummelplatz noch außerhalb der mittelalterlichen Stadtmauern. Als im Jahre 1254 der Bischof von Seckau ein Haus erhielt (im Kern des heutigen Bischofshofs), wurde dieses noch als „bei Graz“ bezeichnet. Der Glockenspielplatz, der Mehlplatz und der Bischofplatz dürften aus dem ehemaligen Freiraum vor dem einstigen, mittelalterlichen Stadttor hervorgegangen sein.

Innerhalb der Ringmauer hatte Friedrich III. Mitte des 15. Jhds. den untersten Bereich von Bürger- und Burggasse den Franziskanern überlassen, die wegen Türkengefahr vom Grillbühel in die Stadt fliehen mussten. Ihr Kloster mit der Leonhardkirche und Wirtschaftsgebäuden (später Dominikanerinnenkloster und Adeliges Damenstift, heute Akademisches Gymnasium) umfasste das Areal von der Ringmauer bis zur Salzamtsgasse. Nach dem Abbruch des Damenstiftes wurde an dessen Stelle das 1.k.k. Staatsgymnasium (heute Akademisches Gymnasium) errichtet.

Der Bischofplatz lag ursprünglich außerhalb der ersten, mittelalterlichen Stadteinfassung.

Im 13. Jahrhundert wurde die Stadtmauer in Richtung Osten verlegt und der Platz in das Stadtgebiet miteinbezogen.

Vom heutigen Bischofplatz ausgehend gab es ursprünglich Passagen zu den umliegenden Gassen, beispielsweise durch das Gebäude Bischofplatz 2-4 und etwas südlicher gelegen durch die „Mehlgrube“. Davon zeugt heute auch noch der durch einen Torbogen getrennte Verbindungsweg zur Stadtpfarrkirche, die sogenannte „Messnergasse“. Von den Kriegsschäden besonders betroffen waren die Gebäude zwischen Schlossergasse und Bürgergasse (die o. a. „Mehlgrube“). Der Neubau (Hans-Sachs-Gasse 2) führte zu einer Platzverweiterung des Tummelplatzes in Richtung Norden und Westen. Als „Tummelplätze“ wurden früher Bereiche mit der Nutzung als Gestüte und Reitställe bezeichnet. Daher befanden sich in diesem Gebietsbereich vorwiegend Zweckbauten (Stallungen, Wagenremise und Wagnereiwerkstätten) mit geringem baukulturellem Wert.



Abbildung 2 Kunsthistorischer Baualterplan der Altstadt von Graz mit Befestigungsanlage (Quelle WKE Masterplan 2007), mit dem rot markierten Bearbeitungsgebiet.

Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Hofstallungen aufgelassen und zu Salzamts- bzw. Münzgebäude umgebaut. In einem aufgelassenen Wagenschuppen entstand das „Commodienhaus“, das erste Theatergebäude von Graz (später Kommodhaus, heute abgebrochen). An dieser Stelle steht heute der Neubau von Architektin Zaha Hadid, der seit 2020 den Spannungsbogen zwischen historischer und zeitgenössischer Architektur im Grazer Welterbe fortschreibt. Ende des 18. Jahrhunderts wurde das sackartige Ende von Tummelplatz und Burggasse als die „einsamste Gegend von Graz“ beschrieben.

Ab 1832 erfolgten der Durchbruch der Burggasse durch die Befestigungsanlage und eine teilweise Neuverbauung des ehemaligen Tummelplatzareals (Tummelplatzgasse). Anstelle des abgebrochenen Klostergebäudes wurde das Akademische Gymnasium errichtet. Die heute in diesem östlichen Abschnitt des Platzes erhaltenen Altbauten stammen bis auf wenige Ausnahmen aus dem 19. Jahrhundert. Diese Gebäude wurden anstelle der älteren Nutzbauten oft unter Einbeziehung älterer Bausubstanz errichtet.

Die Bombenzerstörung im Jahr 1944 haben zahlreiche Gebäude auf dem Tummelplatz, im Bereich der Schlossergasse und des Bischofplatzes, schwer beschädigt. Einer der Bombenangriffe zerstörte das Haus Hans-Sachs-Gasse 2. Nach dessen Abbruch entstand an dieser Stelle zwischen 1967 bis 1969 das heutige Bankgebäude am Tummelplatz, welches das Erscheinungsbild der beiden Plätze bestimmt.

Die Verdichtung des Straßenverkehrs ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts führte zunehmend zur funktionalen Gliederung in Fahrbahn, Parkplätze, Gehsteige und begrünte Randflächen. Es folgten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Innenstadt. Mit Einführung

der Fußgänger:innenzone auf dem Tummelplatz wurde der Platz nach dem Entwurf des Architekten Alfred Bramberger 1991 neugestaltet und somit wieder den Menschen als Aufenthaltsort freigegeben.

Bauliche Besonderheiten

Das Viertel um den Tummelplatz, das den untersten Bereich der Burg- und Bürgergasse, die Salzamtsgasse sowie Hammerling- und Hans-Sachs-Gasse umfasst, weist kein charakteristisches Erscheinungsbild auf. Dies resultiert einerseits aus seiner geschichtlichen Isoliertheit in der südöstlichen Ecke der mittelalterlichen Stadt, andererseits aufgrund der gravierenden Bombenzerstörungen im letzten Weltkrieg. Historische Bauwerke haben sich in geringem Ausmaß erhalten, bzw. stellen meist nur noch den inneren Baukern der Gebäude dar. Im äußeren Erscheinungsbild überwiegen zweckmäßige Nachkriegsfassaden des Wiederaufbaus ab 1948.

Zu den baulichen Besonderheiten auf dem Bischofplatz zählt das Bischofpalais (Bischofplatz 4) mit seiner anschließenden Mauer, der den bischöflichen Garten vom Platz trennt. Der Platz verengt sich im Norden, im Übergangsbereich zu den schmalen Gassen der Grazer Altstadt.



Abbildung 3 Kunsthistorischer Bualterplan der Altstadt von Graz (Quelle WKE Masterplan 2007). Bearbeitungsgebiet rot markiert.

2.2.2 Weltkulturerbe

Das Wettbewerbsgebiet liegt innerhalb der Weltkulturerbe-Kernzonen V und III (siehe Markierung in Abbildung 4). Der „Weltkulturerbe Graz – Managementplan 2013 (WKE-MP)“ verfolgt das Ziel, das Welterbe von Graz zu bewahren, zu pflegen, zu verbessern aber auch im Einklang mit dem Welterbe stehende Entwicklungszonen zu definieren. Grundlagen des Masterplanes stellen die Bestimmungen des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 1980 (GAEG) und seiner Verordnungen, sowie das Denkmalschutzgesetz (DMSG) dar.

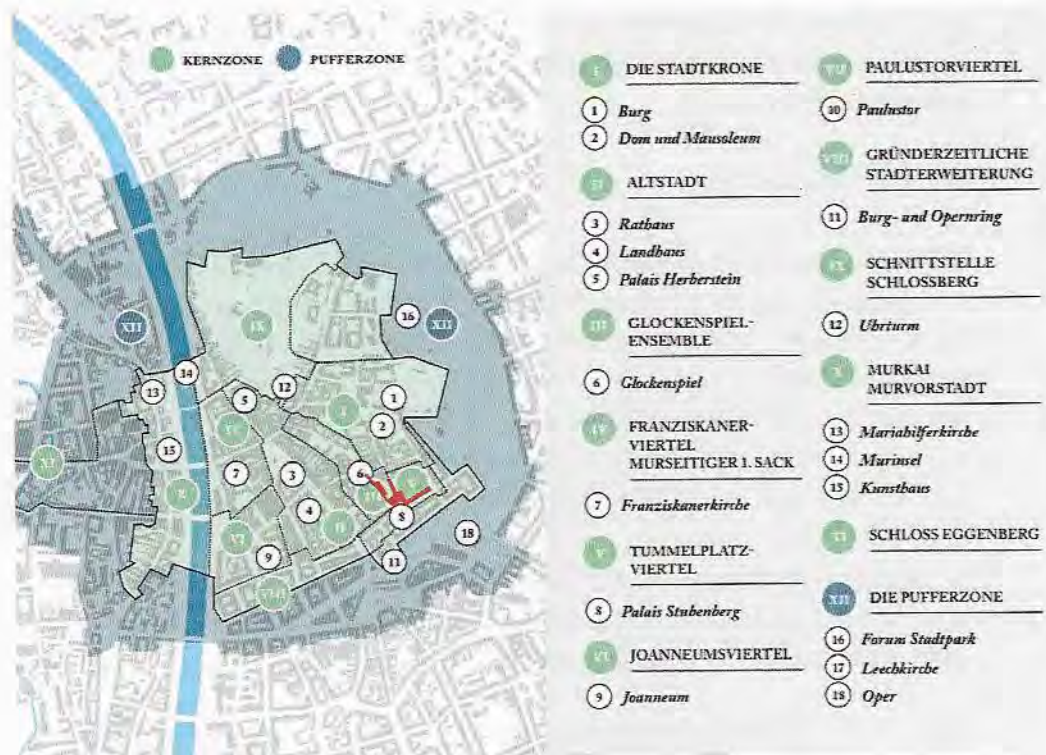


Abbildung 4 UNESCO WKE Managementplan (Quelle: Stadt Graz, Stadtbaudirektion).
Bearbeitungsgebiet rot markiert.

Das Tummelplatzviertel „V“ liegt in der WKE-Kernzone und umfasst die Untere Burg- und Bürgergasse, die Salzamtsgasse, den Tummelplatz und die Hans-Sachs-Gasse. Für das Quartier ist bezeichnend, dass sie nur einzelne bedeutende Gebäude aufweisen. Durch Neubauten nach Bombenschäden (Tummelplatzviertel) liegt hier kein gebietstypisches Charakteristikum vor.

Das Glockenspiel-Ensemble „III“ liegt ebenso in der WKE-Kernzone und umfasst die Platzabfolge Färberplatz, Mehlplatz, Glockenspielplatz und den Bischofplatz, welche teils durch Gassen miteinander verbunden sind. Das Zusammentreffen von Stempfer-, Enge- und Bindergasse mit dem Bischofplatz zählt mit den unregelmäßigen, gekrümmten Hausfluchten und reich gegliederten Fassaden zu den reizvollsten Altstadtensembles von Graz.

Die Handlungsempfehlung für den Bischöflichen Garten gem. dem UNESCO WKE-Managementplan lautet: „Die Mauer sollte durch qualitätsvolle Lösungen umgestaltet werden, wobei zumindest teilweise Einblicke in den Grünraum wünschenswert wären. Das Erleben des Grünraumes würde eine Bereicherung für das Stadtbild bedeuten.“



Abbildung 5 Bischöfliches Palais mit Gartenanlage, UNESCO WKE Managementplan (Quelle: Stadt Graz, Stadtbaudirektion), Mauer zur Gartenanlage gem. roter Markierung.

2.2.3 Altstadtsschutzzone I

Das Bearbeitungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb der Altstadtsschutzzone I. Diese beschreibt die historische Kernstadt innerhalb der ehemaligen Renaissancebefestigung mit dem Schlossberg und Teilen der Murvorstadt. Sie entspricht auch der UNESCO Welterbezone und somit dem historischen Zentrum. Weitere Informationen zum Bearbeitungsgebiet befinden sich in der beiliegenden Stellungnahme der Altstadtsachverständigenkommission (siehe Beilage XX).

2.2.4 Stadtentwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan und Räumliches Leitbild

4.0 Stadtentwicklungskonzept

Gemäß dem 4.0 Stadtentwicklungskonzept liegt das Planungsgebiet derzeit im Bereich „Stadtzentrum/Bezirks- u. Stadtteilzentrum“. In den raumbezogenen Zielen und Maßnahmen der 4.0 STEK wird festgehalten:

§ 10 ZENTRUM: Stadtzentrum

- (2) Sicherung der Wohnfunktion und Erhaltung bzw. Verbesserung eines entsprechenden Wohnumfeldes
- (3) Erhaltung und Gestaltung der Straßen- und Platzräume sowie der Struktur und Dimension der historischen Bebauung.
- (4) Sicherung eines engmaschigen Geh- und Radwegenetzes.

§ 11 ZENTRUM: Bezirks- und Stadtteilzentrum

- (1) Versorgung der Wohngebiete durch Stärkung und bedarfsgerechte Ausstattung der Bezirks- und Stadtteilzentren mit den erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.
- (2) Aufwertung der Bezirkszentren durch Gestaltung des öffentlichen Raumes, Erhaltung bzw. Verbesserung der Durchgrünung und Durchwegung.

4.0 Flächenwidmungsplan

Das Wettbewerbsgebiet ist gemäß 4.0 Flächenwidmungsplan 2018 von Kerngebiet mit einem Bebauungsdichtewert von 0,8 bis 2,5 umgeben und liegt innerhalb der Altstadtsschutzzone I. Zahlreiche, an das Bearbeitungsgebiet angrenzende Gebäude stehen unter Denkmalschutz (siehe 2.2.6.b).



Abbildung 6 Auszug aus dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz, die blaue Umrandung markiert das Bearbeitungsgebiet.

1.0 Räumliches Leitbild

Gemäß dem 1.0 Räumlichen Leitbild der Stadt Graz liegt das Planungsgebiet im Bereich „Altstadt und Vorstadt“ im Teilraum „Innenstadt“ mit folgender Charakteristik: weitgehend geschlossene, die Straßen- und Platzräume begrenzende dichte Bebauung, einheitliche Dachformen, starke Funktionsdurchmischung, engmaschiges öffentliches Fußwegenetz, attraktive öffentliche Freiräume. Gesamtstädtischen Festlegungen innerhalb des Bereichtstyps bzw. Festlegungen des Teilraums sind für die gegenständliche Planungsaufgabe nicht relevant.

2.2.5 Abgrenzung des Wettbewerbsgebietes

Das gesamte Bearbeitungsgebiet beträgt 5.166 m².



Abbildung 7 Luftbild (2019): Geodaten Graz, die rote Umrandung markiert das Bearbeitungsgebiet.

Tummelplatz

Der zu bearbeitende Bereich ist in räumlich gem. der beiliegenden Grafik (Abbildung 7) definiert. Der sogenannte „Tummelplatz“ stellt den Kreuzungsbereich zwischen Bürgergasse, der Hans-Sachs-Gasse, dem Tummelplatz sowie der Schlossergasse (gem. Kataster) dar und ist als weiträumige, zur Hans-Sachs-Gasse hinabfallende Platzanlage wahrnehmbar, die sich im Osten straßenartig bis zur Burggasse fortsetzt (Fläche von 3.167 m²). Ergänzt wird das Kerngebiet der Bearbeitung durch die Bereiche „Bürgergasse bis Salzamtsgasse“ und „Bischofplatz inklusive Schlossergasse“.

Bereich Bürgergasse bis Salzamtsgasse

Dieser Bereich beschreibt den südlichen Abschnitt der Bürgergasse, beginnend auf Höhe Salzamtsgasse leicht abfallend bis zum Tummelplatz. Der Abschnitt weist eine Größe von ca. 546 m² auf.

Bereich Bischofplatz inklusive Schlossergasse

Dieser Bereich umfasst den Bischofplatz, beginnend im Norden ab der Bindergasse und den Bereich der Schlossergasse bis zum Übergang zum Tummelplatz. Der Abschnitt weist eine Größe von ca. 1.453 m² auf.

2.2.6 Merkmale der Stadtgestalt

a) Stadtgestaltung und Gebäude

Bereich Tummelplatz

Der Tummelplatz spannt sich durch das Ende der Hans-Sachs-Gasse, der Schlossergasse und der Bürgergasse als weiträumige Platzanlage auf und ist in Richtung Südwesten leicht

abfallend. Im Osten setzt sich der Platz straßenartig in Richtung Bürgergasse fort. Die überwiegend 4-geschossige, platzumschließende Bebauung stammt aus dem 19. Jhd. und zu großen Teilen aus der Zeit des Wiederaufbaus ab 1948. In den Einmündungsbereichen der oben genannten Gassen ist noch ältere Bausubstanz erhalten. Den Tummelplatz dominiert das 4-geschossige Akademische Gymnasium im Osten.

Bereich Bürgergasse bis Salzamtsgasse

Der Abschnitt wird durch eine geschlossene 3- bis 5-geschossige, sich in Richtung Tummelplatz leicht öffnende Bebauung geprägt. Das Terrain ist in Richtung Süden (Tummelplatz) leicht abfallend. Das fünfgeschossige Gebäude der Raiffeisen-Landesbank (Bürgergasse 18) bestimmt das Straßenbild in einer denkmalgeschützten Umgebung.

Bereich Bischofplatz inklusive Schlossergasse

Der Bereich Bischofplatz wird durch das platzbeherrschende Gebäude, dem Bischofpalais (Bischofplatz 4) mit seiner anschließenden Mauer geprägt. Im Frühling 2022 wurde der Platz zu einer Begegnungszone, mit 4 Behinderten-Stellplätzen sowie einer Ladezone für 2 PKW-Stellplätze. Davor wurde der Platz im wesentlichen von parkenden Autos dominiert. Baumbestände finden sich an der Ostseite. Der längliche Platz verengt sich im Norden und im Süden, in den jeweiligen Übergangsbereichen zu den schmalen Gassen der Grazer Altstadt. Die breite Fahrbahn mit Katzenkopfpflasterung ist durch Randsteine von den schmalen, asphaltierten und erhabenen Gehsteigen getrennt.

b) Denkmalschutz (Gebäude gem. BDA)

Der vorläufige verordnete Denkmalschutz „*Mittelalterliche Platzanlagen Bischofplatz*“ (betrifft die Fläche des ges. Bearbeitungsgebietes) bezieht sich auf die archäologischen Fundstellen. Es besteht keine Denkmalbedeutung in Bezug auf Gestaltung und Materialität der Platzoberfläche innerhalb des Bearbeitungsgebietes. Es gibt auch keine denkmalgeschützten Kunstwerke im Wettbewerbsgebiet. Einige angrenzende Gebäude stehen unter Denkmalschutz (siehe Abbildung 6, 4.0 Flächenwidmungsplan):

- Ehem. Palais Inzaghi, Bischofplatz 1, (Gst. Nr.: 427)
- Wohnhaus, Bischofplatz 2, (Gst. Nr.: 425/1, 425/2, 425/3, 426/2)
- Ehem. Bischöfliches Palais, (Gst. Nr.: Bischofplatz 4, 336/1)
- Ehem. Franziskanerkirche, Bürgergasse 13, (Gst. Nr.: 420)
- Miethaus, Opernring 10, (Gst. Nr.: 357)
- Bürgerhaus, Stempfergasse 1, (Gst. Nr.: 315)

Auf die Anschlusssituationen (beispielsweise bei Portalen und Hofdurchfahrten) im Rahmen der Oberflächenneugestaltung ist Rücksicht zu nehmen.

c) Archäologische Verdachtszone

Unter der Erdoberfläche sind archäologische Befunde zu erwarten (siehe Abbildung 8). Aus Bauaufnahmen aus den Akten des Damenstifts geht hervor, dass sich die einstige

Zwingermauer (ca. im Jahr 1441) in diesem Bereich befand (siehe Abbildung 9). Ein mächtiger Turm („Turm in der Vormauer“ von Friedrich III.) für das geplante Franziskanerkloster soll sich im südwestlichen Bereich des heutigen Akademischen Gymnasiums befunden haben (siehe Abbildung 10).



Geschichte - Kultur





-  Museen
-  Archäologisches Denkmal
-  Baudenkmal
-  Fundstelle aktiv

Abbildung 8 BDA-Denkmalerschutz (Quelle: © GIS-Steiermark, 2021)

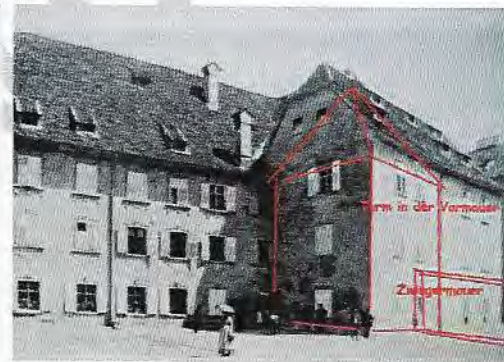
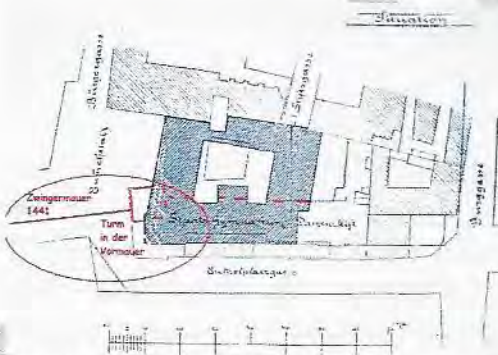


Abbildung 9 (linke Grafik) Damenstift und Ak. Gymnasim (Quelle Sammlung Kubinzky)

Abbildung 10 (rechtes Foto) Damenstift vor 1888 (Quelle Sammlung Kubinzky)

a) Bombenblindgängerkataster

Die Karte „Belastungskategorien Luftkrieg“ zeigt, dass der überwiegende Teil des Planungsgebietes innerhalb der „roten Zone“ (mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln ist zu rechnen) liegt. Ein kleiner Teil im Bereich des Bischofplatzes liegt innerhalb der „gelben Zone“ (das Vorhandensein von Kampfmittel ist gering).

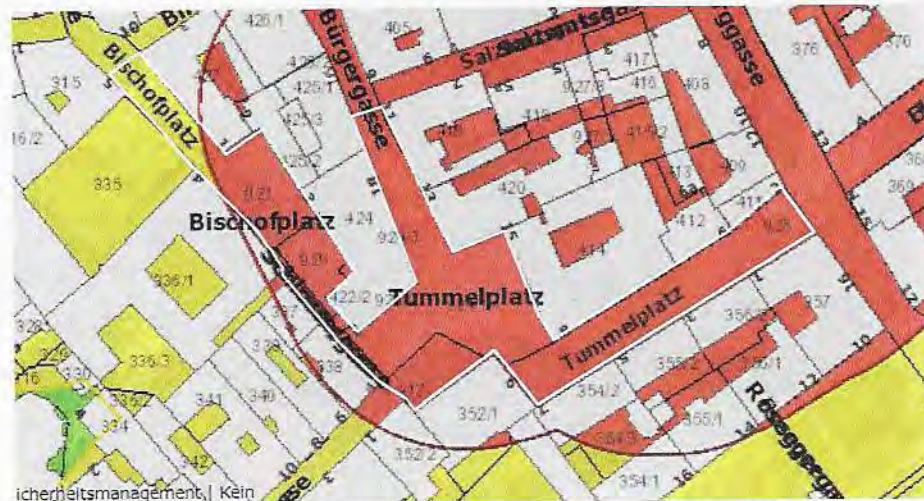


Abbildung 11 Auszug aus der Karte „Belastungskategorien Luftkrieg“ 2015
(Quelle: Stadt Graz, Geodaten Graz)

b) Grünflächen und Baumbestand

Im gesamten Bearbeitungsgebiet gibt es keine Grünflächen, lediglich die Bestandsbäume befinden sich in einer begrünter Baumscheibe. Im Bereich Tummelplatz bei den 4 Baumstandorten ist die Baumscheibe größer ausformuliert und mit immergrüner, niedriger, nicht erhaltenswerter Strauchbepflanzung begrünt. Die Baumscheiben bei den 4 Bestandsbäumen am Bischofsplatz sind sehr klein dimensioniert und kaum bewachsen. Folgende Baumstandorte sind im Bestand verortet (siehe Abb. 12 – Ausschnitt Grazer Baumschutzkataster):

Ostseite Bischofplatz:

- Nr.5746 *Tilia tomentosa* – Silberlinde
- Nr.5747 *Tilia platyphyllos* – Sommerlinde
- Nr. 19315 *Tilia tomentosa* – Brabanter Silberlinde (Neupflanzung 2021)
- Nr. 5748 *Tilia platyphyllos* – Sommerlinde

Tummelplatz Nord, vor Raiffeisengebäude:

- Nr. 5749 *Acer platanoides* – Spitzahorn 'Olmstedt'
- Nr. 5750 *Acer platanoides* – Spitzahorn
- Nr. 5751 *Acer platanoides* – Spitzahorn

Tummelplatz Nord, Haus Bürgergasse 13:

- Nr. 5752 *Tilia platyphyllos* – Sommerlinde



Abbildung 12 Baumkataster Graz (Quelle: Stadt Graz, Geodaten Graz) mit roter Markierung des Bearbeitungsgebietes.

c) Wasserflächen

Derzeit sind keine Wasserflächen vorhanden. Bis zum 15. Jahrhundert verlief der Kroisbach aus Richtung Osten über den Tummelplatz und weiter in die Hans-Sachs-Gasse als Stadtgrabenbach vor der ehemaligen Stadtmauer. Ein Wiederaufgreifen dieses Elements, beispielsweise als kleines, offenes Gerinne, kann in der Neugestaltung angedacht werden.

d) Klima

Im Rahmen des Klima-Informationssystems der Stadt Graz (KIS Graz) wurde die Smart-City-Sensing Methode zur IST-Analyse des thermischen Komforts im Planungsgebiet angewendet. Am 9. September 2021 wurde mittels radiometrischer Drohnenbefliegung und Bodenmessungen die thermischen Einflussfaktoren hochaufgelöst gemessen und in ein dreidimensionales Stadtmodell überführt.

Der Messtag war durch wolkenlosen Himmel gekennzeichnet. Die Lufttemperatur stieg vom nächtlichen Minimum 11 °C auf das Tagesmaximum 24 °C an. Trotz der kühlen Nacht und gemäßigten Tagstemperaturen kam es im Planungsbereich zu Überwärmungseffekten mit empfundenen Temperaturen (UTCI) deutlich über 30 °C.

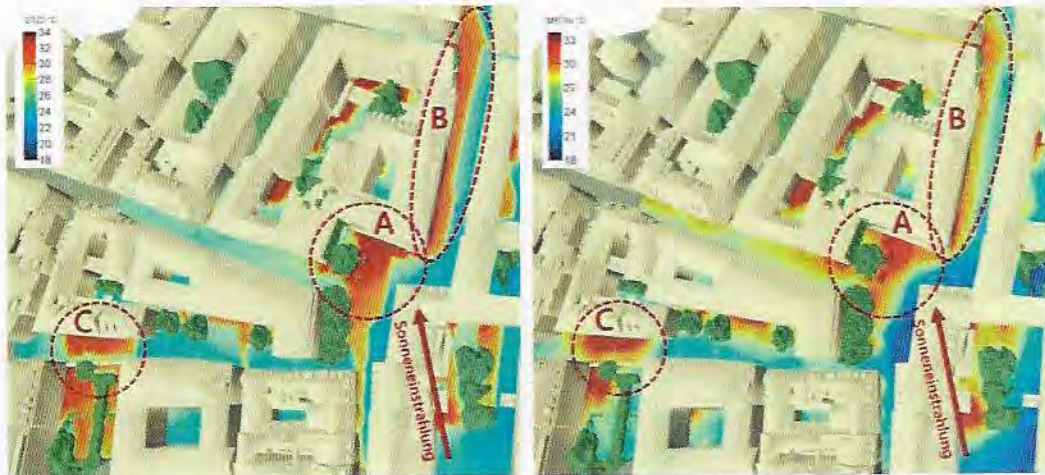


Abbildung 13 empfundene Tagestemperatur Abbildung 14 mittlere Strahlungstemperatur (MRT)
(Quelle: AEE Intec)

Als Ergebnis der Thermalbefliegungen wurden 3 kritische Zonen (Hot Spots) identifiziert (siehe Grafiken): A) vor dem Akademischen Gymnasium B) Seitenarm Tummelplatz vor dem Akademischen Gymnasium C) Nordwestliches Ende des Bischofplatzes. Die AEE Intec ergänzt zum Bischofplatz „Zum Untersuchungszeitpunkt Anfang September lag im zentralen Teil des Bischofsplatzes keine signifikante Überwärmung vor. Es ist anzunehmen, dass es bei höherem Sonnenstand auch hier zu Überwärmungen kommt (AEE Intec).“

Abbildung 13 zeigt die empfundene Temperatur (UTCI) für Passant:innen. Als maßgeblich für die Überwärmung konnte, abgesehen von der direkten Sonneneinstrahlung, die starke Tageserwärmung der Boden- und Fassadenflächen identifiziert werden. In Abbildung 14 wird die Strahlungstemperaturen in Fußgänger:innen-Niveau, resultierend aus den erwärmten Flächen (ohne Berücksichtigung der Sonneneinstrahlung), dargestellt.

In diesem Zusammenhang ist auf die Ergebnisse des Bürger:innenbeteiligungsprozesses hinzuweisen, die den Stellenwert einer Gestaltung nach Kriterien der „Klima-Resilienz“ in Verbindung mit der Verbesserung der Aufenthaltsqualität unterstreicht. Eine detailliertere Auswertung zur IST – Analyse der Smart-City befindet sich in der **Beilage XX**.

e) Gefahrenzonen

Der Deckplan 3 zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz beinhaltet den Hochwasserabfluss der Mur und der Grazer Bäche mit dem der Darstellung des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinerverbauung. Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb des HQ100 Hochwassergefährdungsbereiches des Mariatrosterbaches (Kroisbach)



Abbildung 15 Planungsgebiet in der Gefahrenzone HQ100 (Quelle: Stadt Graz, Geodaten Graz)

f) Oberflächenentwässerung – Probleme im Bestand

Die derzeitige Oberflächenentwässerung des Wettbewerbareals erfolgt über die Einleitung in den öffentlichen Kanal. Bei Starkregenereignissen gibt es im Bestand Probleme mit der Verbringung der Oberflächenwässer. Wasser dringt beispielsweise in die Hauseingänge des Hauses Tummelplatz 9, Keller und Geschäftsräume sind betroffen. Die vorhandenen Entwässerungsrinnen am Platz dürften den aktuellen Regenereignissen nicht mehr gerecht werden.

2.2.7 Platz – u. Straßenflächen im Bestand

a) Fußgänger:innenbereiche

Die Fußgänger:innenzone beschränkt sich derzeit auf die Schlossergasse, auf den südlichen Abschnitt der Bürgergasse (Pollerabgrenzung bis Tummelplatz) und auf den Tummelplatz selbst (ausgenommen der straßenartigen Erweiterung in Richtung Osten bis zur Burggasse). Im Westen findet die Fußgänger:innenzone in der Hans-Sachs-Gasse ihre Fortsetzung. Der Bischofplatz ist seit Frühjahr 2022 eine Begegnungszone. In den restlichen Bereichen des Bearbeitungsgebiets befinden sich jeweils beidseitige Gehwege entlang der Straßen.



Abbildung 16 Abgrenzung Fußgänger:innenzone im Bestand (Quelle: Stadt Graz, Stadtplanung und Geodaten Graz)

b) Bestehende Oberflächen

Die gegenwärtige Oberfläche des „Tummelplatzes“ besteht grundsätzlich aus einer Rasterung identer Betonplatten, die in regelmäßigem Raster (2 mal 2 Meter) aus 8 cm breiten Naturstreifen verlegt wurden. In jüngerer Vergangenheit waren Sanierungen / Umbauten an unterirdischen Leitungen technisch erforderlich. Nach deren Abschluss wurden lediglich Ausbesserungen aus Asphalt vorgenommen, die sich über den gesamten Platz ziehen. Von der ursprünglichen Rasterung sind nur noch Fragmente erhalten. In der ersten Zeile der Pflasterung vor der Schule ist jede zweite Platte über dem Fußbodenniveau gehoben, sodass sich jeweils Sitzgelegenheiten ergeben.

Im Übergangsbereich zum Seitenarm des „Tummelplatzes“ befindet sich abschnittsweise eine Kleinsteinpflasterung und weiterführend in Richtung Burggasse eine Asphaltoberfläche über den gesamten Straßenraum. Die im Westen des Tummelplatzes angrenzende Hans-Sachs-Gasse wurde mit Betonsteinen und Granitkleinsteinen in den Randbereichen gepflastert.

c) Märkte und Veranstaltungen

Auf dem Tummelplatz finden zeitweise Veranstaltungen unterschiedlicher Größenordnungen statt. Traditionell ist der jährliche Weihnachtsmarkt von Mitte November bis Weihnachten. Weitere anlassbezogene Märkte (Oster-, Muttertags-, „Französischer Markt“, „Italienischer Markt“, Flohmärkte) finden ebenso statt wie Konzerte, Sportveranstaltungen und Ausstellungen.

Die temporären, anlassbezogenen Märkte auf dem Tummelplatz sind hinsichtlich des Platzbedarfes in der Grazer Marktordnung 2022 geregelt. In der nachfolgenden Grafik ist das derzeitige, temporäre Marktgebiet mit einer Größe von ca. 750 m² dargestellt. Für mittige Feuerwehruzufahrten wird die beanspruchte Fläche in drei Teilbereiche gegliedert.



Abbildung 17 Grazer Marktordnung 2022, Anlassmärkte - Anlage VI, VA-Fläche Bestand grün schraffierte Flächen bezeichnen „Temporäres Marktgebiet“

Für die Neugestaltung sind hinsichtlich der freizuhaltenen Veranstaltungsfläche die Vorgaben in „2.3.13 Platznutzung“ zu berücksichtigen.

d) Bestehende Gastgärten

Auf dem Tummelplatz gibt es derzeit drei Gastronomiebetriebe mit angrenzenden Gastgärten (Haus 13 und Haus 4, siehe Nutzungen). Auf dem Seitenarm Tummelplatz bis Burggasse sind auf der Südseite kleinere Gastgärten im Bereich der Parkspur genehmigt. Aufgrund der Konzentration auf den Straßenverkehr bzw. auf den Parkplatzbereich und der fehlenden Gaststätten gibt es auf dem Bischofplatz selbst keine Gastgärten, ausgenommen dem Gastgarten vor der Eisdielen beim Haus Bischofplatz 5.

e) Einrichtungen im Bestand

Die Platzeinrichtung beschränkt je nach Abschnitt auf folgende Einrichtungen:

- Tummelplatz: 2 Abfallbehälter westl., 1 östlich der Raiffeisen-Landesbank, 3 Poller (1 Beton, 2 Metall) am Ende der Fußgänger:innenzone bzw. Schlossergasse, eine Telefonzelle beim der nordöstlichen Ecke des Hauses Tummelplatz 9, daneben 1 Abfallbehälter
- Tummelplatz Seitenarm bis Burggasse: Nordseitig auf einer Länge ca. 30m Fahrradabstellplätze sowie ca. 30m für einspurigen KFZ, 1 Abfallbehälter an der südwestlichen Ecke des Akademischen Gymnasiums, 1 Betonpoller vor dem Eingang Haus Tummelplatz 9, Stromkästen

- Bischofplatz: 4 PKW-Behindertenstellplätze, Fahrradabstellanlage entlang der Mauer zum bischöflichen Garten und neben der Tiefgareneinfahrt sowie Abstellplätze für einspurige KFZ und 1 Abfallbehälter
- Bürgergasse bis Salzamtsgasse: 1 Hubcontainer für Buntglas, 1 Container für Weissglas, 1 Fahrradabstellanlage, 1 Stromkasten, Poller aus Stahl zur Begrenzung der Fußgänger:innenzone,
- Eine öffentlich zugängliche WC-Anlagen für Menschen mit Behinderung ist im Erdgeschossbereich des Hauses Tummelplatz 9 mit einem Euro Key zugänglich.

f) Beleuchtung im Bestand

Die in den Boden integrierte Beleuchtung hat sich als sehr wartungsintensiv und störungsanfällig erwiesen. Bereits seit längerem musste die Anlage daher abgeschaltet werden. Zusätzlich zu den Bodenleuchten besteht ein Beleuchtungssystem auf Tragseilen. Mit den derzeit abgehängten Leuchtstoffbalken ist nur eine eingeschränkte Beleuchtung des gesamten Bearbeitungsbereiches gegeben.

2.2.8 Nutzung der platzumschließenden Gebäude

Öffentliche Einrichtungen (Schule und Verwaltung) sowie Verwaltungsgebäude der Kirche nehmen neben der Wohnnutzung den größten Teil der Nutzungen im gesamten Wettbewerbsgebiet ein. An zweiter Stelle liegen Geschäfts- und Büronutzungen, die eine sehr gute Infrastruktur und Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln haben. Ansässige Dienstleistungsbetriebe setzen sich vorwiegend aus Werbeagenturen, Fotograf:innen, Ärzt:innen, EDV-Dienstleister:innen und Immobilienbüros zusammen.

a) Rund um den Tummelplatz

Das Akademische Gymnasium auf dem Tummelplatz 15 bzw. Tummelplatz 8 nimmt sowohl räumlich als auch hinsichtlich der Platzbelegung die zentrale Position ein. In dem nach dem nachkriegszeitlichen Wiederaufbau des Hauses Hans-Sachs-Gasse 2, welches den Tummelplatz im Norden begrenzt, sind Einrichtungen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark untergebracht. In der Erdgeschosszone ein Möbelgeschäft „BoConcept“. In der westlich verlaufenden EG-Zone der Schlossergasse sind das Kaffeehaus „Martin Auer“ (Hans-Sachs-Gasse 4), „die Kinderfreunde Steiermark“ (Schlossergasse 4) sowie ein Waffengeschäft (Schlossergasse 2) untergebracht. Handels- u. Dienstleistungseinrichtungen auf der Südseite des Platzes sind der Fair Trade Shop „Ethic-Chic“ und eine Servicestelle der Stadt Graz in Planung beide sind im Haus Tummelplatz 9 situiert. In diesem Gebäude sind des weiteren Einrichtungen der städtischen Verwaltung, der Stadt Graz, untergebracht. An der Ecke zur Bürgergasse, Haus Nr. 13, sind ein Kaffeehaus (Snack/Bar), sowie eine Bar im Kellergeschoß situiert. Die Gastgärten vor dem Haus Bürgergasse 13 sind meist gut besucht und bieten auch einen guten Überblick über den Platz.

b) Seitenarm Tummelplatz bis zur Burggasse

An der Nordseite bestimmt wiederum das viergeschossige Akademische Gymnasium den Straßenzug. Dienstleistungseinrichtungen und kleinere Handelsbetriebe beleben die Erdgeschosszonen, sowohl an der Nordseite (Frisör, Trafik), als auch in der südlichen Blockrandbebauung (Tummelplatz 1 eine Vinothek, Tummelplatz 3 ein Restaurant mit Gastgarten, Tummelplatz 16 ein Einrichtungsgeschäft und ein Fotograf, Tummelplatz 5 ein Nähfachgeschäft).

c) Bischofplatz

Auf der Westseite des Bischofplatzes (Bischofplatz 4) befindet sich das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz Seckau. Gegenüber (Haus Bischofplatz 2) liegt ein zugehöriges Verwaltungsgebäude dieser Diözese. Im Erdgeschoss befindet sich der DSG, die Diözesansportgemeinschaft. Im Haus Bischofplatz 3 befindet sich eine Tiefgaragenzufahrt, da sich in diesem Gebäude neben Einrichtungen der Raiffeisen-Landesbank auch zahlreiche Wohnungen befinden. Das Haus Bischofplatz 1 ist im Eigentum des Benediktinerstiftes Admont und beinhaltet Wohn- u. Büroflächen. Die Erdgeschossnutzungen des Hauses Bischofplatz 5 setzen sich aus Dienstleistungs- u. Handelsbetrieben zusammen (Hutmode, Juwelier, Kosmetikstudio, Eisdiele, Modegeschäft).

In der Anlage befindet sich eine Grafik mit Darstellung zur Nutzungsverteilung. Die Größe der gelben Markierungen bestimmt die Verteilung der Wohnfunktion (siehe Beilage XX).

2.2.9 Verkehr

a) Verkehrsanbindung ÖV-Netz

Das Planungsareal ist über zahlreiche Bus- und Straßenbahnverbindungen in das ÖV-Netz eingebunden (siehe Abbildung 18). Die nächstgelegenen Bushaltestellen befinden sich nördlich vor dem Palais Trauttmansdorf/Urania und östlich in der Burggasse (vor dem Haus Burggasse 12). Weitere Anbindungsmöglichkeiten sind über den Kaiser-Josef-Platz, den Opernring und die Girardigasse gegeben. Zudem ist der im Süden gelegene Jakominiplatz, Drehscheibe für sämtliche Straßenbahnlinien und zahlreiche Buslinien, in wenigen Minuten fußläufig erreichbar.

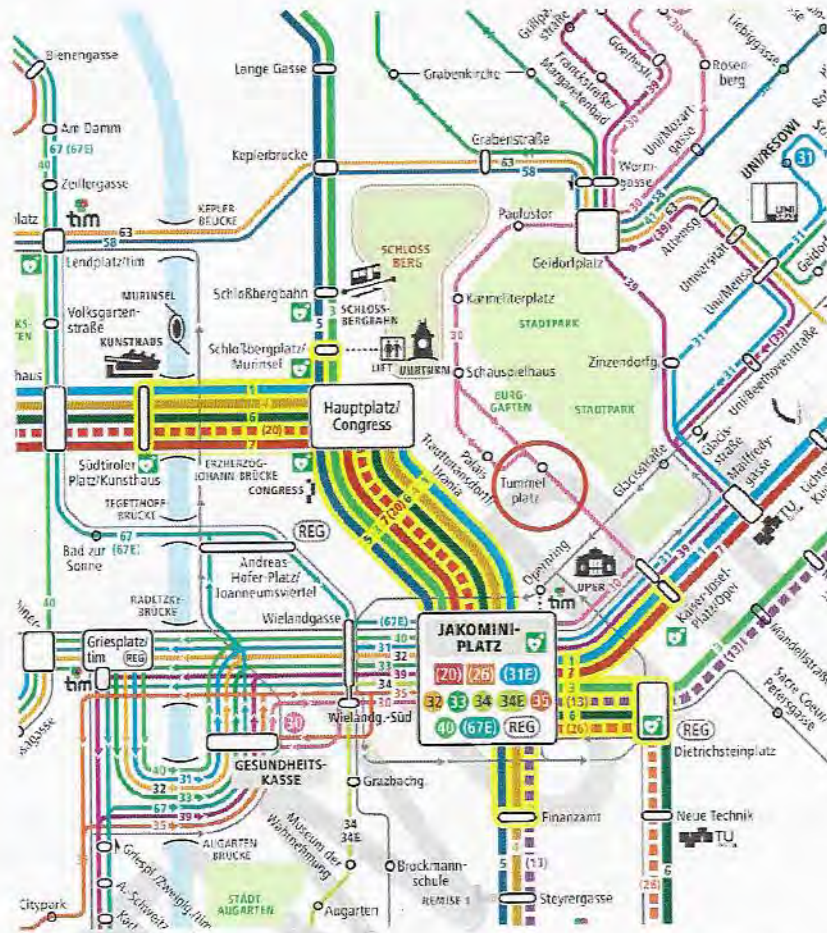


Abbildung 18 Auszug Netzplan Graz Linien (gültig ab 11. September 2021)

Zeichenerklärung | Legend | Spiegazione dei simboli

Straßenbahn / Tram / Tramvia Regionalbuslinie, Endstation / Regional bus route, final stop / Linee regionali degli autobus, capolinea (S-)Bahn / (interurban) train / Ferrovie (metropolitane) Bahnhof / Train station / Stazione ferroviaria Haltestelle / Stop / Fermata ... in einer Fahrtrichtung / ... in one direction only / ... in una direzione di marcia Nicht dargestellte Haltestellen bis zur letzten Haltestelle in Zone 101 / Stops not shown to the last stop in zone 101 / Fermate non segnalate entro il ultima fermata nella zona 101 ... ohne Takverkehr / without interaced services / senza intervallo fisso	Regionalbuslinie, Endstation / Regional bus route, final stop / Linee regionali degli autobus, capolinea (S-)Bahn / (interurban) train / Ferrovie (metropolitane) Bahnhof / Train station / Stazione ferroviaria Haltestelle / Stop / Fermata ... in einer Fahrtrichtung / ... in one direction only / ... in una direzione di marcia Nicht dargestellte Haltestellen bis zur letzten Haltestelle in Zone 101 / Stops not shown to the last stop in zone 101 / Fermate non segnalate entro il ultima fermata nella zona 101 ... ohne Takverkehr / without interaced services / senza intervallo fisso	ALSTADTBIM Freifahrt in diesem Streckenabschnitt / Free-fare zone / Sezione: viaggio gratuito Carsharing, Leihwagen, öffentliches Laden und e-Bike / Carsharing, rental cars, public charging stations and e-bike / Carsharing, macchine a noleggio, punti di ricarica per macchine elettriche, taxi elettrico Information zu öffentlichem Defibrillator / information to public defibrillator / informazioni al defibrillatore pubblico Fußweg mit Umstiegsmöglichkeit / Walkin path for transfer / Passaggio pedonale per il cambio linea Haltestelle mit GUST-mobil / dial-a-ride transit / taxi collettivo Tel. 0123 500 44 11
---	---	--

Abbildung 19 Legende Netzplan Graz Linien (gültig ab 11. September 2021)

b) Verkehrsanbindung übergeordnetes Straßennetz

Die Verkehrsanbindung des Tummelplatzes an das übergeordnete Straßennetz erfolgt von Osten über den Burgring und die Einspinnergasse und von Süden über die Mandellstraße, die Franz-Graf-Allee und die Burggasse.

c) Verkehrsanbindung Radwegenetz

Die Anbindung an das Radwegenetz erfolgt von Osten kommend über die Einspinnergasse (Burgring) oder die Burggasse und mündet in den Seitenarm „Tummelplatz“. Die Radroute wird in einer 30er – Zone im Mischverkehr geführt. Radfahren ist in der Fußgänger:innenzone über den Tummelplatzes und weiter in der Hans-Sachs-Gasse erlaubt. Diese Achse stellt eine der wichtigsten Ost-West-Radverbindungen der Innenstadt dar und ist damit die am stärksten frequentierte Radverbindung innerhalb des Wettbewerbsgebiets. Entsprechend den Ergebnissen des Bürger:innenbeteiligungsverfahrens kommt es hier vermehrt zu Konflikten zw. Fußgeher:innen und Radfahrer:innen. Über die Schlossergasse (FuZo) bzw. den Bischofplatz (BeZo) führt eine Radverbindung weiter in die Stempfergasse bzw. Herrengasse.



Abbildung 20 Auszug - Radkarte Stadt Graz 2021 (Quelle: Magistrat Graz - Stadtvermessung), Bearbeitungsgebiet rote Markierung.

d) Verkehrsanbindung Fußwegenetz

Siehe Punkt 2.2.7 a) „Platz – u. Straßenflächen im Bestand“ 33.

e) Stellplätze für PKWs, Mopeds und Fahrräder

Im Anhang befindet sich eine Grafik (Beilage XX) mit der aktuellen Situation der Stellplätze für PKWs, einspurige motorisierte Fahrzeuge, Fahrräder, Behindertenparkplatz,

Taxistandorte sowie eine Darstellung der Ladezonen. Die geplante Erweiterung der Fußgänger:innenzone und die damit verbundene Verkehrsberuhigung erfordert eine Neuorganisation des ruhenden Verkehrs in allen Bereichen des Wettbewerbgebiets (siehe Verkehr 2.2.9).

f) Müll- u. Einsatzfahrzeuge

Die Befahrung der Strecke für den Restmüll erfolgt mit einem 26 t schweren, 3-achsigen Müllfahrzeug zwei Mal wöchentlich. Seit September 2021 kommen für die zusätzliche Innenstadtour vollelektrische Müllfahrzeuge (27 t) zum Einsatz. Die Entleerung der Glas- bzw. Metallcontainer in der Bürgergasse erfolgt 17 Mal jährlich¹.

Im Bestand gibt es keine Probleme hinsichtlich Zufahrtsmöglichkeiten, auch nicht im Fall von Veranstaltungen (Advent- od. Ostermarkt, u. dgl.). Probleme bei der Entsorgung gibt es derzeit aufgrund von Konfliktsituationen (Sicherheit) während der Entleerung bei Schulbetrieb des Akademischen Gymnasiums. Zudem gibt es einen erhöhten Platzbedarf für das Aufstellen von Sammelcontainern.



Abbildung 21 Befahrene Strecken Restmüllentleerung (Quelle Holding 2020)

Der Einsatz von Unterflurcontainern innerhalb des Planungsgebietes wurde geprüft und muss aus gestalterischen Gründen und zugleich wegen des zu hohen Platzbedarfs ausgeschlossen werden.

¹ Ang. gem. Holding Graz Abfallwirtschaft

2.3 Ziele der Wettbewerbsaufgabe

2.3.1 Ziele der Gestaltung

Der Tummelplatz und die angrenzenden Bereiche „Bürgergasse bis Salzamtsgasse“ und „Bischofplatz inklusive Schlossergasse“ sind so zu gestalten, um ein ausgewogenes Verhältnis von kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung zu fördern und dass die Vielfalt des urbanen Lebens, sowie die Platznutzung als **Kommunikationsfläche** (z.B. Veranstaltungen, Gastgärten, etc.) voll zur Geltung kommen. Die Platzoberfläche soll zweckmäßig gegliedert (Fußgänger:innenbereich, Aufenthaltsflächen, Ruhezonen, Begrünungselemente) und als multifunktional nutzbare Freifläche gestaltet werden. Die Gestaltungsmaßnahmen sollen vor allem zur Aufwertung des Fußgänger:innenbereiches beitragen und sich daher auch stark an den Bedürfnissen der Fußgänger:innen orientieren.

Auf dem Tummelplatz sollen weiterhin **Veranstaltungen** möglich sein. Möblierung, Bepflanzungen, Wasserinstallationen und ev. mobile Bühne müssen darauf Rücksicht nehmen. Niveaus und die Art und Weise der Entwässerung sind generell als wichtige Gestaltungselemente anzusehen.

Eine **Intensivierung der Durchgrünung** wird im gesamten Wettbewerbsgebiet erwartet. Die Installation von **neuen Sitzgelegenheiten** soll die Aufenthaltsqualität in allen Bereichen stärken. Dies sind Anregungen, die sich einerseits in den Ergebnissen des Bürger:innenbeteiligungsprozesses (siehe Anhang) und andererseits im Programm „Platz für Menschen“ wiederfinden. Darin hat sich Stadt Graz zu *gesünderen Lebensbedingungen* in Verbindung mit einer *höheren Attraktivierung des Stadtraums für die Bewohner:innen und die in der Stadt arbeitenden Menschen* verpflichtet (GR-Beschluss 1990).

Ebenso wird auf eine **kinderfreundliche Gestaltung** Wert gelegt. Kinder und Jugendliche sollen situative Gelegenheiten erhalten, auf eine sinnliche Art und Weise den städtischen Lebensraum spielerisch und aktiv zu nutzen. Durch Einbeziehen von Wasser als spielerisches Element kann auch den Bedürfnissen von Kindern Rechnung getragen werden (Bsp. in Kombination mit der Oberflächenentwässerung).

Im Rahmen einer gestalterischen Zonierung bzw. Lenkung soll auch die bestehende **Konfliktsituation zwischen Radfahrer:innen und Fußgänger:innen** mit dem Ziel einer höheren Sicherheit für Verkehrsteilnehmer:innen entschärft werden. Eigene Radwege sollen dabei jedoch nicht ausgewiesen werden.

Einzelne derzeitigen „**toten Winkel**“ **am Rande der Plätze** (Bsp.: Tummelplatz 9, Bischofplatz Ostecken) sollen, beispielsweise durch das Zuordnen neuer Funktionen und Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten, atmosphärisch gestärkt werden.

Das funktionale und ästhetische Ziel der **Beleuchtung** ist die Wahrnehmung der charakteristischen Identität der Plätze und Straßen des Bearbeitungsgebietes.

Repräsentative Gebäudestrukturen sollen so beleuchtet werden, dass deren Charaktere bereits in seiner Fernwirkung erkennbar werden.

2.3.2 Gebäude und Fassaden - Zwangspunkte

Die vorhandenen Gebäudefronten mit ihren derzeitigen Höhen und Breiten sowie den Nutzungen und den Zufahrten sind in die Gestaltung miteinzubeziehen. Die bestehenden Niveaus entlang der Häuserfassaden müssen erhalten werden, Verbesserungsvorschläge (Barrierefreiheit) sind jedoch erwünscht. Portalsituationen und Eingangstore zu den Gebäuden sind ebenfalls als Fixpunkte anzusehen.

Die Handlungsempfehlung für den an den Bischofplatz angrenzenden Bischöflichen Garten gem. dem UNESCO WKE-Managementplan lautet: *„Die Mauer sollte durch qualitätsvolle Lösungen umgestaltet werden, wobei zumindest teilweise Einblicke in den Grünraum wünschenswert wären. Das Erleben des Grünraumes würde eine Bereicherung für das Stadtbild bedeuten.“*

Seitens dem Bischöflichem Ordinariat wird eine Einsehbarkeit in den bischöflichen Garten nicht angestrebt. Aufgrund der WKE-Empfehlung soll im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens ein Mehrwert für die Öffentlichkeit durch Einblicke in den angrenzenden Grünraum untersucht und dargestellt werden.

2.3.3 Baumpflanzungen und Grünelemente

In Abhängigkeit von den Nutzungen soll eine Intensivierung von Baumpflanzungen und Grünelementen einerseits die Aufenthaltsqualität verbessern und andererseits zur Reduktion städtischer Hitzeinseln beitragen.

Eine Überschirmung durch Baumkronen soll in den einzelnen Teilräumen angestrebt werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ergebnisse des Bürger:innenbeteiligungsprozesses hinzuweisen, die den Stellenwert von Baumstandorten und Grünelementen innerhalb des Wettbewerbarea unterstreichen. Die bestehende Grünsubstanz darf in ihrer Gesamtheit keinesfalls verringert werden. Die Bestandsbäume am Tummelplatz sind in jedem Fall zu erhalten. Besonders der Bereich Tummelplatz Ost Richtung Bürgergasse/Einspinnergasse ist unbedingt mit einer neuen Baumreihe auszustatten. Weiters können solitäre Einzelbaumstandorte oder eine weitere Baumreihe generiert werden. Im Bereich Bischofplatz sind die vier Baumstandorte in jedem Fall bei Bestehenlassen umfassend zu sanieren und die Baumscheiben sind zu vergrößern. Eine Reduzierung der Baumanzahl ist hier auszuschließen. Auf künstliche Bewässerung soll so gut es geht verzichtet werden. Die Oberflächenwässer sind den Baumstandorten in ausreichendem Ausmaß zuzuführen (Stockholmsystem, Draingarden Substrat). Die Baumscheiben sind entsprechend wasserdurchlässig, begehrbar/befahrbar auszuführen (z.B. Kleinsteinpflaster, Terraway) Die bestehende Bepflanzung bei den Baumstandorten am Tummelplatz (siehe Punkt 2.2.6) kann durch eine zeitgemäße, ökologische Begrünung ersetzt werden. Bei Baumneupflanzungen sind die Bestandsleitungen zu berücksichtigen. Ein Bündeln der Leitungen ist zu Gunsten von neuen Baumstandorten oder neuen Baumreihen anzustreben (siehe Beilage Leitungspläne).

Sämtliche Baumpflanzungen sind gemäß den Freiraumplanerischen Standards der Stadt Graz auszuführen. Bei der Anordnung von Bäumen im Straßenraum und auf Plätzen sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Mindestabstand zum aufgehenden Mauerwerk muss mind. 4,50m betragen, in Ausnahmefällen kann dieses Maß geringfügig reduziert werden
- Die Mindestabstände von 2,5m zu unterirdischen Leitungen sind einzuhalten (siehe ÖNORM L1121). Sollten Abstände unterschritten werden, sind bauliche Maßnahmen zum Schutz der Leitungen zu setzen
- Für Neupflanzungen sind ausschließlich stadtklimaresistente, straßenraumgeeignete Baumarten einzusetzen

Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen oder durch eine ungebundene, wasserdurchlässige Ausführung zu sichern.

2.3.4 Wasserelemente

Bis zum 15. Jahrhundert verlief der Kroisbach aus Richtung Osten über den Tummelplatz und weiter in die Hans-Sachs-Gasse als Stadtgrabenbach vor der ehemaligen Stadtmauer. Ein Wiederaufgreifen dieses Elements, beispielsweise als kleines, offenes Gerinne könnte in der Neugestaltung angedacht werden. Ebenso besteht ein gestalterischer Spielraum für Trinkbrunnen oder barrierefreie Wasserspiele in Form von Fontänenanlagen (minimale Absenkungen) zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Bei Inaktivität soll eine einheitliche Platzoberfläche das Bild weiterhin prägen. Im Zuge dessen kann der Einsatz von Oberflächenwässern angedacht werden.

Der Einsatz von „Waterclouds“ innerhalb des Wettbewerbareals ist möglich. Dabei handelt es sich um Sprühnebelbuschen (ein vertikaler Sprühbalken, welcher auch einem Hydranten aufgesetzt wird) mit einer sanften aber wirkungsvollen Abkühlung, deren Design von der Stadt Graz dzt. entwickelt wird. Dieses System kommt ohne Hochdruck aus und kann überall dort aufgestellt werden, wo ein Hydrant der Grazer Wasserwirtschaft steht. Das bedeutet, die Watercloud umhüllt den Oberflur- oder überbaut den Unterflurhydranten. Mit einem Betätigungsknopf wird das Sprühen ausgelöst.

2.3.5 Denkmalschutz

Es besteht keine Denkmalbedeutung in Bezug auf Gestaltung und Materialität der Platzoberfläche innerhalb des Bearbeitungsgebietes. Auf die Anschlusssituationen angrenzender, denkmalgeschützter Gebäude (beispielsweise bei Portalen und Hofdurchfahrten) im Rahmen der Oberflächenneugestaltung ist Rücksicht zu nehmen (siehe 4.0 Flächenwidmungsplan, S. 26).

Unter der Erdoberfläche sind archäologische Befunde zu erwarten. Archäologische Begleitmaßnahmen sind im Zuge der Bauarbeiten erforderlich.

2.3.6 Verkehr

Im Gemeinderatsbeschluss des Programms „Platz für Menschen“ vom 9. November 1990 hat sich die Stadt Graz verpflichtet, die öffentlichen Räume der historischen Altstadt beidseitig der Mur als eine zusammenhängende Fußgänger:innenzone zu gestalten. Ziel ist die Ausdehnung des Bewegungsraumes für nicht motorisierte Stadtbenutzer:innen durch Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs.

Vorrangiges Ziel in der Verkehrsabwicklung ist daher die überwiegende Verkehrsberuhigung durch die Erweiterung der bestehenden Fußgänger:innenzone. Dies erfordert eine Neuorganisation des ruhenden Verkehrs (Ladezonen, Behindertenparkplätze, PKW Stellplätze etc.) in allen Bereichen, insbesondere auf dem Bischofplatz und in der Verlängerung des Tummelplatzes in Richtung Burggasse (siehe Abbildung 22 Konzept Verkehr - Stellplätze (Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung 2021). Das gesamte Konzept befindet sich in der **Beilage XXX**. Die Befahrbarkeit aller Bereiche soll dabei für Müll- und Einsatzfahrzeuge, sowie Ladetätigkeiten und den Radverkehr aufrechterhalten bleiben.

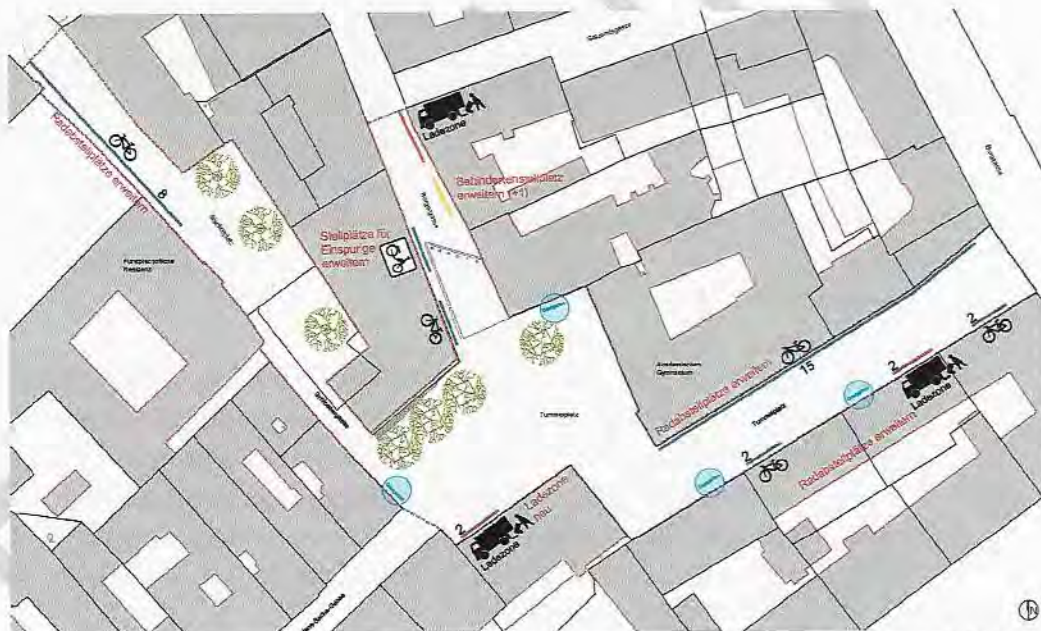


Abbildung 22 Konzept Verkehr - Stellplätze (Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung 2021)

Bereich Tummelplatz

Der Platz selbst ist im Bestand als Fußgänger:innenzone ausgewiesen. Der Bereich im Osten des Tummelplatzes bis zur Burggasse soll durch die Neugestaltung den Charakter einer Fußgängerzone erhalten.

12 bestehende Kfz-Stellplätze entfallen im „Seitenarm Tummelplatz“. Die einspurigen Kfz (10 m) werden außerhalb des Tummelplatzes situiert. Die Fahrradabstellanlage im Norden kann bis zur Burggasse erweitert werden (ca. 20 m). Die Anzahl an Radabstellanlagen kann somit vergrößert werden.

Eine Neuordnung bzw. optionale Teilung der Radabstellanlagen kann im Zuge des Gestaltungskonzeptes angedacht werden (bsp. beidseitig in Verbindung mit Baumscheiben).

Da Behindertenparkplätze in Fußgänger:innenzonen rechtlich nicht möglich sind, werden die 2 bestehenden Behindertenparkplätze in die Bürgergasse, außerhalb der Fußgänger:innenzone, verlagert. Der Behindertenparkplatz in der Einspinnergasse bleibt aufrecht. Ebenso die Ladezone für 2 Stellplätze in der Burggasse Süd. Die Ladezone für 2 Stellplätze (Parkverbot) bleibt aufrecht.

Drei Behindertenparkplätze finden angrenzend in der Einspinnergasse Platz.

Aufrechterhalten bleiben sollen Haltemöglichkeiten zum Laden in diesem Seitenarm des Tummelplatzes (im gleichen Ausmaß wie jetzt). Das Laden innerhalb der Fußgänger:innenzone ist von 5 bis 10 Uhr erlaubt. Außerhalb dieses Zeitfensters gibt es Ladezonen in der Bürgergasse sowie in der Burggasse. Da in Fußgänger:innenzonen das Halten zum Laden innerhalb des erlaubten Zeitfensters gestattet ist, ist es sinnvoll, Haltemöglichkeiten dort vorweg zu definieren, wo man das Laden zulassen möchte. Die einspurigen Kraftfahrzeuge werden in die Bürgergasse bzw. in die Hammerlinggasse verlagert.

Bereich Bürgergasse

Die am östlichen Straßenraum liegenden 4 Stück Kfz-Stellplätze entfallen. Der Behindertenparkplatz (dzt. 1 bestehend) außerhalb der geplanten Fußgänger:innenzone soll vergrößert werden und als Ersatz für den Bischofplatz bzw. Tummelplatz fungieren. Da Stellplätze für einspurige Kfz innerhalb einer Fußgänger:innenzone rechtlich nicht angeordnet werden können, müssen diese Stellplätze im Anschluss an die Fußgänger:innenzone erweitert werden (dzt. 10 m) und dienen als Ersatz für die aufgelassenen Stellplätze auf dem Bischofplatz. Dazu wird die Fußgänger:innenzone gegenüber dem Bestand verkleinert. Eine Vergrößerung der Radabstellanlagen innerhalb der Fußgänger:innenzone ist hingegen vorgesehen. Die Ladezone (3 Stellplätze) bleibt aufrecht.

Die Lage der Glascontainer ist in der Zusammenschau mit der Gestaltung zu überprüfen.

Bereich Bischofplatz

Der Bischofplatz ist seit dem Frühjahr 2022 eine Begegnungszone mit einer Ladezone für 2 PKW-Stellplätze und 4 Behinderten-Stellplätzen.

Die Radabstellanlagen im Norden des Platzes soll vergrößert werden (von dzt. ca. 20 m auf ca. 45 m)

Der Bischofplatz soll durch die Neugestaltung den Charakter einer FUZO erhalten.

Verkehrliche Planungsparameter im gesamten Planungsgebiet

- Seitens der Holding kommen seit September 2021 vollelektrische Müllfahrzeuge (27t) für die Entleerung der Restmüllcontainer zum Einsatz.
- Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Wendemöglichkeiten vorzusehen, da eigene Zu- u. Abfahrtsmöglichkeiten vorhanden sind.
- Für Einsatzfahrzeuge sind Anforderungen lt. TRVB 134 vorzusehen. Straßenbreite von 3,50m Kurvenradius von 11m.
- Die Konfliktsituation zwischen Radfahrer:innen und Fußgänger:innen, v.a. aus Richtung Osten kommend (Burggasse) und im schmalen Bereich der Schlossergasse soll durch geeignete Maßnahmen entschärft werden.
- Auf Zu- u. Abfahrten (Bsp: TG-Anrainer:innen) muss im gesamten Planungsgebiet geachtet werden.

2.3.7 Entwässerung

Regenwässer auf Grünflächen sind durch Verrieselung bzw. durch andere Maßnahmen zur Versickerung zu bringen. Bevorzugt werden innovative Lösungen zur Oberflächenentwässerung, welche in die Gestaltung integriert werden sollen. Auch ein ansprechend gestaltetes normgerechtes „offenes Rinnen“, bsp. Rigol oder Wasserelemente sind denkbar. Da eine Abwicklung der Oberflächenentwässerung allein über Baumscheiben nicht zu bewerkstelligen sein wird (Gefahr der Übergießung), sollen etwaige Baumneupflanzungen dadurch nicht gefährdet werden. Aufgrund von vermehrt auftretenden Trockenperioden und Starkregen-Ereignissen ist es sinnvoll, Retentionsbecken anzudenken, die die Verwendung oder das langsame Versickern des Wassers ermöglichen. Die Möglichkeit zur Speicherung von Oberflächenwässer für die Bewässerung von Bäumen und Grünflächen soll im Entwurf angedacht werden.

Mit der Neugestaltung des Platzes soll generell auf ein ausreichend dimensioniertes Entwässerungssystem inkl. eventueller Schutzeinrichtungen geachtet werden. Für Starkregen sind entsprechende Retentionsmaßnahmen vorzusehen.

2.3.8 Oberflächen (ASVK)

Der Tummelplatz und die angrenzenden Module sollen als urbaner Platz verstanden werden. Er ist "Ort der Begegnung und des Alltags" und soll zugleich für temporäre Marktbereiche oder Veranstaltungen nutzbar sein. Zugleich soll der bestehende Durchgrünungsgrad verbessert werden² um den künftigen Herausforderungen des Klimawandels standzuhalten.

Bedingt durch die Lage innerhalb der Altstadtsschutzzone 1 ist ein Bodenbelag aus Naturstein erforderlich. Die Stadtplanung empfiehlt die einheitliche Verwendung von Granitstein. Die Wirkung an den Übergängen zu den angrenzenden Straßenraumgestaltungen ist dabei zu

² Gem. Einbringungen aus dem BürgerInnenbeteiligungsverfahren (siehe Beilage).

beachten. Die Hans-Sachs-Gasse soll zukünftig auch in Granitstein (Kleinsteinpflaster) ausgeführt werden. Hinsichtlich des Plattenformates sollen Hauptwegeverbindungen so ausgeführt sein, dass diese gut berollbar sind. Aus der Perspektive der Barrierefreiheit (2.3.16, S. 52) ist auch die stufenlose Zugänglichkeit aller Hauptrelationen und Eingangsbereiche essentiell.

Entsiegelte Bereiche (Bsp.: Macadam, Grünflächen) können angedacht werden.

Befestigte Flächen sollen für Fahrzeuge bis 42 t (+ 20% Sicherheit) ausgelegt sein (Winterdienst, Anlieferung, Veranstaltungen etc.).

Für die allgemeinen Verkehrsflächen gilt die Forderung nach Wirtschaftlichkeit und Wartungsfreundlichkeit.

2.3.9 Berücksichtigung unterirdischer Leitungsführung

Im Zuge der Neugestaltung des Wettbewerbgebietes sollen sämtliche unterirdische Leitungen erneuert bzw. saniert werden. Die Energie Graz wird die erdverlegten Fernwärmeleitungen im gesamten Projektgebiet erneuern. Teilweise werden die vorhandenen Leitungen lagegleich ersetzt und teilweise neue Trassen errichtet werden. Zudem sind im Projektbereich aktuell 3 FW-Schächte vorhanden, welche durch einen zentral angeordneten Schacht ersetzt werden. In der **Bellage XX** befindet sich die vorläufige Planung der neuen FW-Leitungsführung. Diese soll für die Planung (z.B. im Fall von neuen Baumstandorten) mit einer ungefähren Lagegenauigkeit von +/- 2 m gesehen werden.

Laut Auskunft der Holding Graz wurden Wasser- u. Kanalleitungen im Jahr 2015 saniert.

Zu erneuern ist das Oberflächenentwässerungssystem. Ebenso werden Stromleitungen (Versorgungsleitungen) in Teilbereichen erneuert bzw. verlegt werden.

2.3.10 Klima

Die Berücksichtigung der Klimaresilienz in Einklang mit gestalterischen, ästhetischen und funktionalen Aspekten stellt einen Schwerpunkt der gegenständlichen Neugestaltung dar.

Grundsätzlich werden Bäume als ideale Schattenspendler gesehen. Sie wirken nicht nur als Schutz vor Sonne, sondern strahlen selbst wenig Wärme ab und sorgen für besonders hohe Aufenthaltsqualität. Auf Grund der Nutzungsansprüche (siehe 2.3.13 Platznutzung, S.50) sind Baumstandorte bzw. Begrünungsmaßnahmen (siehe 2.3.3 Baumpflanzungen und Grünelemente, S. 42) eingeschränkt umsetzbar.

Die Zielsetzung des Gewinner:innenentwurfs sollte sein, dass die Klimaresilienz des vorhandenen Bestandes verbessert und der thermisch behagliche Aufenthaltsraum den unterschiedlichen Ansprüchen des öffentlichen Raums gerecht wird.

Für das Erreichen dieser klimatischen Qualitäten gibt es folgende Empfehlungen:

- Optimierung der Schattenwirkung durch Vegetation
- Coolspots mit hoher Aufenthaltsqualität schaffen (z. B. beschattete Flächen)
- Errichtung von Brunnen mit Trinkwasser

- Erhalt von Altbaumbestand bzw. bevorzugte Verwendung von Großbäumen
- Thermische Speicherkapazität im Freiraum reduzieren
- Entsigelung von Oberflächen und Verwendung heller Materialien
- Regenwasserspeicherung für Bewässerung (Klimaregulation)
- Flächen mit einer hohen Albedo – helle Farben um Rückstrahlung zu erhöhen³

Als Bearbeitungsgrundlage wird eine Bestandsanalyse (siehe Beilage XX) bereitgestellt, um auf die lokale Situation eingehen und planerisch reagieren zu können. Von den Teilnehmer:innen sind die klimawirksamen Maßnahmen zu skizzieren. Dazu wird ein:e Expert:in in die Vorprüfung miteinbezogen.

2.3.11 Beleuchtung

Das funktionale und ästhetische Ziel einer Innenstadtbeleuchtung ist die Wahrnehmung der charakteristischen Identität einer Stadt, die beim Übergang vom Tag zur Nacht akzentuiert werden soll.

Kriterien in Verbindung mit innerstädtischen Bereichen sind Leuchtdichten, d.h. die wahrnehmbaren Helligkeiten von Lichtquellen und Materialoberflächen, weiters die Gleichmäßigkeit der Lichtverteilung, die Blendungsbegrenzung, die optische Führung, die Lichtfarbe, die Farbwiedergabe und das gesamte Erscheinungsbild hinsichtlich Fern- und Nahwirkung.

Repräsentative Gebäudestrukturen sollen so beleuchtet werden, dass ihr typischer Charakter bereits in seiner Fernwirkung erkennbar wird. Dabei muss das Lichtsystem zurücktreten, absolut blendfrei der Umgebung angepasst sein und durch seine illuminative Wirkung eine erhabene Stimmung unterstützen, die durch das "Nachtlicht" bestimmt ist. Darunter versteht man niedrige Farbtemperaturen (Warmton) mit kontinuierlichem Spektrum.

Darüber hinaus sollte das Beleuchtungssystem effizient und wirtschaftlich sein. Langlebigkeit, effiziente Lichtausbeute, Wartungsfreundlichkeit und geringe Wartungskosten sind angestrebte Kriterien der Beleuchtung. Vor dem Hintergrund zunehmender Lichtverschmutzung ist auch auf eine Überbeleuchtung zu achten.

Anforderungen an die Platzbeleuchtung

- **Erkennen von Hindernissen:** Um Hindernisse und Gefahrenstellen rechtzeitig erkennen zu können, sollte die Horizontalbeleuchtungsstärke an diesen Stellen mindestens 10 lx betragen.
- **Erkennen von Personen:** Um der Sicherheit zu erhöhen, soll die Erkennbarkeit anderer Personen bereits in sicherer Grenz Entfernung möglich sein (Wahrnehmbarkeit von Personen ab etwa 9 m, Erkennen von Gesichtsausdrücken und Verhalten ab etwa 4 m).

³ Berücksichtigung Material der Oberfläche gem. ASVK

Eine halbzyklindrische Beleuchtungsstärke von mind. 2 lx wird dabei empfohlen.

- **Visuelle Orientierung:** Eine gute visuelle Orientierung auch für ortsfremde Personen setzt die Beleuchtung der Plätze und angrenzenden Bereiche voraus, d.h. auch der angrenzenden Hausfassaden. Dazu sind Helligkeitsdifferenzierungen von Straßen, Plätzen, Gebäude notwendig.
- **Identität:** Das Wettbewerbsareal hat einen eigenen, innerstädtischen, individuellen Charakter. Die Beleuchtung soll dazu beitragen, diese Eigenschaften hervorzuheben und zu verstärken.
- **Immissionsschutz:** Lichtimmissionen als Umwelteinwirkungen können sich für die Betroffenen (Wohnungen) durch Aufhellung des Wohnbereiches (Schlafzimmer, Terrasse oder Balkon) oder durch direktblendende Lichtquellen bemerkbar machen. Es dürfen nur geschlossene Leuchten (Schutzart min. IP66) mit großer Blendungsfreiheit und ohne Lichtstromanteile im oberen Halbraum eingesetzt werden.
- **Insektenschutz:** Da Insekten besonders von kurzwelliger Strahlung (UV-Licht) angezogen werden, ist die Verwendung von warmen Lichtfarben (Aufenthaltsbereiche 3000 Kelvin) zu bevorzugen.

Ergänzende Hinweise

- Das gesamte Wettbewerbsareal bietet grundsätzlich gute Gegebenheiten für Seilabspannungen. Die Anbringung von Leuchten kann sowohl auf Masten als auch über Abspannungen von Gebäuden erfolgen.
- Bei eventuellen Durchfahrten, Beleuchtungskörpern, Abhängungen ist darauf zu achten, dass die Unterkante Leuchte mindestens 5m beträgt.
- Bodeneinbauleuchten zur Grundausleuchtung werden aufgrund der geringen Haltbarkeit und Widerstandsfähigkeit und aufgrund der Blendwirkung ausgeschlossen. Als atmosphärische Beleuchtung od. außerhalb von befahrenen/stark frequentierten Bereichen sind Bodenleuchten eher vorstellbar. Wichtig ist hierbei auch die Einbindung in die Umgebung und die Anknüpfung der Randzonen des Platzes.

Es wird empfohlen, Lichtplaner:innen beizuziehen. Auf eine realistische Umsetzbarkeit des Lichtkonzeptes wird in der Wettbewerbsvorprüfung durch eine:n Expert:in geachtet. Hierbei wird auf den Punkt 1.11.1 Vergabe von Leistungen, „Architektur und Freianlagengestaltung sowie technische Ausrüstung (Elektro)“ verwiesen.

2.3.12 Möblierung und Aufbauten

Die Ausstattung soll den Ansprüchen von innerstädtischen Aufenthaltsorten entsprechen und zugleich durch die Gestaltung die spielerische Kreativität anregen und fördern. Das Ziel der Minimierung der Einschränkungen des Lichtraumes für den fußläufigen Verkehr (durch Aufbauen, Maste u.dgl.) ist mit jenen Anforderungen abzuwägen, die der Attraktivität des

öffentlichen Raums entgegenkommen (Bepflanzung, Beleuchtung, Gastgärten u.dgl.). Vor allem aus der Sicht der Barrierefreiheit sollen praktikable Wegeführungen hergestellt werden.

Aus dem Bürger:innenbeteiligungsprozess geht hervor, dass es einen vermehrten Bedarf an **Sitzgelegenheiten** in allen Bereichen gibt. Für die Ausführung der Sitzgelegenheiten sollen an dieser Stelle auf folgende Aspekte hingewiesen werden: variable Höhen für Groß und Klein, Möglichkeit zum Anlehnen und Anhalten.

Spezifische Spiel- od. Sportgeräten sind nicht vorzusehen. Möblierungsvorschläge im Sinne einer **multifunktionalen Lösung** sind willkommen.

Fahrradabstellanlagen sind in ihrer Anzahl und grundsätzlichen Lage entsprechend der verkehrlichen Maßnahmen (siehe 2.3.6 Verkehr, S. 44) vorzusehen. Bei der Gestaltung der Anlagen ist eine bewährte Höhe von etwa 1,0 m zu berücksichtigen.

Die **bestehenden Müllcontainer** sind in Anzahl und Umfang beizubehalten und möglichst zurückhaltend in die Gestaltung zu integrieren. Seitens der Holding wird eine Sammelstelle mit ausreichend Behälter gewünscht. Die Behälter sollen möglichst geschützt stehen und gegen Umkippen gesichert werden. Der Ausstattungskatalog der Stadt Graz mit den Standard-Modellen zu Abfallbehälter und Trinkbrunnen wird beigelegt (siehe Beilage XX).

Elektronische Polleranlagen sollen im Einfahrtsbereich von der Burggasse (abgesetzt vom Kreuzungsbereich) kommend, sowie im Zufahrtsbereich von der Bürgergasse (Bereich der best. Lage) vorgesehen werden. Nicht Gegenstand der Wettbewerbsaufgabe ist eine Polleranlage für den Bereich Bischofplatz. Eine derartige Anlage kann zukünftig außerhalb des Planungsgebietes angeordnet werden (bsp. Ende Bindergasse) zumal damit auch die nördlichen Abschnitte der Fußgänger:innenzone erfasst werden. Auf erforderliche Durchfahrtsbreiten von mind. 3,5 m für Einsatzfahrzeuge ist zu achten. Eine Kombination von absenkbaren mit fixen Pollerlösungen oder Sitzbänken bei Erreichen der erforderlichen Durchfahrtsbreite ist durchaus möglich (bsp. in Kombination von Baumstandorten).

Die Planung von **Werbeeinrichtungen** ist nicht Gegenstand des Wettbewerbsverfahrens. Die Errichtung von einzelnen Gebäuden auf dem Wettbewerbsareal ist nicht vorgesehen.

2.3.13 Platznutzung

Die auf dem „Tummelplatz“ stattfindenden, anlassbezogenen Märkte (Weihnachtsmarkt, Oster-, Muttertags-, „Französischer Markt“, „Italienischer Markt“, Flohmärkte) erfordern eine möglichst zusammenhängende Platzfläche von 500 m² (Berücksichtigung von FW-Zufahrten). Mit der Neugestaltung des gesamten Wettbewerbsgebietes als Fußgänger:innenzone kann das Marktgebiet im Rahmen der Wettbewerbsaufgabe neu

verteilt werden. Der zentrale Bereich des „Tummelplatzes“ soll darüber hinaus für kleinere Veranstaltungen beispielbar sein.

Für weitere Veranstaltungen auf dem „Tummelplatz“ sollen Versorgungspunkte (für Wasser/Strom/Abwasser) eingerichtet werden. Mit Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung sind wenig lärmintensive Veranstaltungen denkbar.

Eine wesentliche Rolle spielt das **Akademische Gymnasium** auf dem Tummelplatz. Der Platz selbst ist zugleich Schulvorplatz, der zu Stoßzeiten eine große Anzahl an Kindern und Jugendlichen aufnimmt. Der Haupteingang der Schüler:innen erfolgt über den Seitenarm des Tummelplatzes. Im Fall eines Feueralarms stellt der Tummelplatz den Sammelplatz für 900 Schüler:innen und 90 Lehrende dar. Der Gestaltungsspielraum wird dadurch nicht beeinflusst zumal ausreichend Flächen in der näheren Umgebung zu Verfügung stehen.

Das gesamte Bearbeitungsgebiet soll auch als Spiel-, Beobachtungs-, Begegnungs- und Erfahrungsraum für Kinder zur Verfügung stehen. Spezifische Sport- und Spielgeräte sind nicht gefordert (siehe 2.3.15 Kindergerechte Planung, S. 51).

Die Situierung der derzeitigen **Gastgärten** ist in der **Beilage XX** erfasst. Der Tummelplatz und die angrenzenden Bereiche sind so zu organisieren, dass vielfältige Funktionen sowie die Konzentration der Platznutzung als Kommunikationsfläche bestens aufeinander abgestimmt sind. Die Situierung von Gastgärten in Anlehnung an die bestehenden Betriebe ist möglich. Auf eine ausgewogenen Flächenaufteilung für die 2 Gastgärten des Hauses Bürgergasse 13 ist Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich spielen Gastgärten in der gestalterischen Aufgabe eine untergeordnete Rolle.

2.3.14 Migrant:innen

Der Migrant:innenbeirat definiert die Migrant:innen in dieser Hinsicht nicht als Zielgruppe mit besonderen Bedürfnissen. Die genannten Anforderungen betreffend Barrierefreiheit, Gender und Kinder treffen auch bei migrantischen Mitbürger:innen in Graz zu. Es braucht daher keine speziellen Anforderungen für Migrant:innen.

2.3.15 Kindergerechte Planung

Die im Rahmen der Wettbewerbsvorbereitung geführten Gespräche mit dem Kinderparlament verdeutlichen die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern bei der Planung dieser innerstädtischen Bereiche. Das allgemeine Ziel ist ein öffentlicher Raum, der die Nutzung als Spiel-, Beobachtungs-, Begegnungs- und Erfahrungsraum für Kinder mit verschiedenen Aufenthaltsqualitäten fördert. Spezifische Sport- und Spielgeräte sind nicht gefordert.

Parameter für die Gestaltung kindergerechter Straßenräume und Plätze:

- Sitzmöglichkeiten, die auch für das kindliche Spiel geeignet sind
- Schaffung von Teilräumen als informelle Aufenthaltsmöglichkeit für Kinder und Familien
- Ausreichend Schattenzonen

- Möglichkeiten für das Spiel mit dem Wasser, Trinkbrunnen an zentralen Stellen
- Wegenetz sollte mit Rad- und trendigen Fortbewegungsmitteln befahrbar sein
- Anreize für Spaß am Weg für Kinder im Rollstuhl, ebenso für zu Fuß gehende Kinder
- Möglichkeit zur Platzaneignung zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wetter
- Beispielbarkeit der Markt- bzw. Freiflächen für Kinder außerhalb der Veranstaltungszeiten

Die Begehung mit dem Kinderparlament im Rahmen des Bürger:innenbeteiligungsprozesses ergab Wünsche und Anregungen der Kinder, welche nach fachlicher Prüfung in die Zielformulierung der Gestaltung miteingeflossen sind.

2.3.16 Barrierefreiheit

Das gesamte Wettbewerbsgebiet muss für Menschen aller Altersgruppen barrierefreizugänglich und nutzbar sein.

Auf folgende Planungsparameter wird dabei hingewiesen:

- Die stufenlose Zugänglichkeit aller Eingangsbereiche ist essentiell.
- Kontrastreiche Gestaltung zur Verbesserung der Orientierung und Sicherheit für Menschen mit Sehbehinderung
- Zur Querung von Plätzen und der Zugang zu Sitz- und Aufenthaltsbereiche sowie zu den Erschließungspunkten der öffentlichen Gebäude für blinde und sehbehinderte Menschen werden vorhandene Raumelemente wie Mauern und Wände, Brüstungen, Einfriedungen, Geländer, Handläufe, Rasenkanten, fixe Möblierung u. dgl. bevorzugt als Orientierungshilfe genutzt. Wenn diese vorhandenen Orientierungsmöglichkeiten nicht ausreichen, sind taktile Bodeninformationen (TBI) ergänzend einzusetzen, um ein durchgängiges, hindernisfreies und eindeutig tastbares Leitsystem zu ergeben.
- Für ältere Personen, Mütter und Väter und Personen mit Kindern, sowie für bewegungseingeschränkte Menschen sollen ausreichend ergonomische Sitzgelegenheiten angeboten werden, die mit Arm- und Rückenlehnen ausgestattet sind. Die Höhe der Sitzmöglichkeiten sollte sich an den jeweiligen Nutzer:innengruppen orientieren.

Grundlagen für eine barrierefreie Ausführung sind die ÖNORM EN 17210 (Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt – Funktionale Anforderungen Stand 2021), die ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Stand-2017).

2.3.17 Geschlechterinklusion und Diversität

Die Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse von Menschen in allen Planungs- und Bauvorhaben, inklusive jenen des öffentlichen Raums, ist ein Handlungsfeld unter dem Punkt „Gesundes Umfeld“ aus dem Gleichstellungsaktionsplan des „Haus Graz“⁴,

⁴ https://www.graz.at/cms/beitrag/10304552/7770531/Unser_Gleichstellungsaktionsplan.html

Das Referat für Frauen & Gleichstellung der Stadt Graz hat gendersensible Kriterien zu den Themen Bewegung, Nutzung und Sicherheitempfinden am Platz sowie deren nachvollziehbare Darstellung in einem Nutzungsplan formuliert.

Die gendersensiblen Aspekte aus dem Nutzungsplan des Referats für Frauen & Gleichstellung der Stadt Graz:

- Bewegungsraum am Platz
- Nutzungsqualität am Platz
- Subjektives Sicherheitempfinden
- Nachvollziehbare Darstellung

Die Broschüre der Stadt Graz „Stadt der Frauen“ (siehe Beilage XX) verschafft einen Überblick über die Bedeutung von Entwicklung, Planung und Gestaltung unserer Stadt aus Genderperspektive.

Für die Einhaltung der Geschlechterinklusion wird eine Expert:in zur Beratung des Preisgerichts einbezogen.

2.3.18 Kosten/Wirtschaftlichkeit

Das Planungsgebiet besitzt aufgrund der innerstädtischen Lage eine übergeordnete Bedeutung. Es soll daher einen angemessenen und robusten Gestaltungsstandard besitzen. Dabei ist vor allem auf die Wirtschaftlichkeit in Hinsicht auf Anschaffungs-, Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Entsorgungskosten, sowie auf die Lebensdauer zu achten.

Die Kostenschätzung erfolgt durch externe Expert:innen. Dafür ist ein Datenblatt zur Massenermittlung und Ausstattungsbeschreibung gemäß (siehe Beilage XX) zu erstellen und der Wettbewerbsarbeit beizulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeit in Errichtung und Erhaltung ein gesondertes Beurteilungskriterium darstellt.

2.4 Bürger:innenwünsche, Bürger:innenanregungen

In einem dem Wettbewerbsverfahren vorausgegangenem Bürger:innenbeteiligungsprozess wurden unterschiedliche Nutzer:innengruppen zu Ideen rund um die Neugestaltung des Planungsgebietes befragt. Nach fachlicher Prüfung wurden umsetzbare Anregungen und Vorschläge in die Ziele der Wettbewerbsaufgabe mitaufgenommen. Die Ergebnisse der Interessenlagen und Einbringungen der einzelnen Nutzer:innengruppen können den nachfolgenden Texten und Beilagen entnommen werden.

2.4.1 Öffentliche Online – Umfrage (siehe Beilage XX)

In Zusammenarbeit zwischen der Stadtbaudirektion, Referat für Bürger:innenbeteiligung, und der Stadtplanung wurde ein Online-Fragebogen erarbeitet, der vom 30. Oktober bis 30. November 2020 auf der Website der Stadt Graz zur Teilnahme zur Verfügung stand. Beworben wurde dieser über die BIG, die Website der Stadt Graz und über sozialen Medien. Zusätzlich wurde im Vorfeld eine Postwurfsendung an über 1000 Haushalte und Gewerbebetriebe im betreffenden Umfeld versandt. 419 Fragebögen wurden dabei vollständig ausgefüllt. Die Ergebnisse dieser Befragung sind in der im Anhang befindlichen Fragebogenauswertung ersichtlich.

2.4.2 Interessensgemeinschaft „Attraktiver Tummelplatz“

Gewerbetreibende rund um den Tummelplatz haben ihre Wünsche und Anregungen für die Neugestaltung des Platzes formuliert. In einem Treffen im Nov. 2020 mit dem Sprecher der Interessensgemeinschaft, DI Reiter, wurden diese Einbringungen der Stadtplanung schriftlich übermittelt. Die Wünsche und Anregungen wurden fachlich hinsichtlich Umsetzbarkeit geprüft und sind in die Ziele der Gestaltung miteingeflossen.

2.4.3 Workshop Akademisches Gymnasium (siehe Beilage XX)

Schüler:innen der 7. Schulstufe des Akademischen Gymnasiums haben im April 2021 an einer digitalen Umfrage zur Neugestaltung teilgenommen. 21 Schüler:innen haben sich im Rahmen des Unterrichts für „Bildnerische-Erziehung“ daran beteiligt. Eine Workshop in Form einer Präsenzveranstaltung musste aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig abgebrochen werden.

2.4.4 Workshop Kinderparlament

Mit den Kindern aus dem Grazer Kinderparlament und dem Amt für Jugend und Familie wurde im September 2020 das Wettbewerbsgebiet begangen und Anregungen aus der Kinderperspektive gesammelt. Die Wünsche und Anregungen wurden fachlich hinsichtlich Umsetzbarkeit geprüft und sind in die Ziele der Gestaltung miteingeflossen.

2.4.5 Bischöfliches Ordinariat (siehe Beilage XX)

2.4.6 Begehungen mit Menschen mit Behinderung und Senior:innen (siehe Beilage XX)

Mit den Vertreter:innen der folgenden Organisationen wurde das Wettbewerbsareal im November 2021 begangen und Anliegen und Anregungen für den Planungsprozess gesammelt:

- Verein Selbstbestimmt Leben Steiermark
- Wohngemeinschaft Algersdorf
- Selbsthilfegruppe Leben mit Amputationen
- Steiermärkischer Blinden- und Sehbehindertenverband
- Selbsthilfegruppe für Schwerhörige und CI-Träger
- Stadt Graz - Beauftragter für Menschen mit Behinderung,
- Stadt Graz – Referat für barrierefreies Bauen
- Stadt Graz – SeniorInnenbüro

Die Wünsche und Anregungen sind in die Ziele der Gestaltung (Barrierefreiheit) miteingeflossen.

2.5 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen

Die einzureichenden Unterlagen sind nachstehend angeführt. Diese müssen so ausgearbeitet sein, dass die Erfüllung der Aufgabe mit hinreichender Deutlichkeit ablesbar ist.

Geforderte Unterlagen

Max. 3 Plakate DIN A0, Hochformat, pro Plakat eine Datei, max. Dateigröße 15MB sind mit folgender Dateibezeichnung auf die e-Vergabeplattform hochzuladen:

Plakat 1: *001_Kennzahl_Wettbewerbsplakat1.pdf*

Plakat 2: *002_Kennzahl_Wettbewerbsplakat2.pdf*

Plakat 3: *003_Kennzahl_Wettbewerbsplakat2.pdf*

Schwerpunkte / Planungsparameter

- Angemessene Möblierung: Bänke, Abfallbehälter, Fahrradabstellplätze
- Ausreichende, kommunikative und qualitative Sitzgelegenheiten
- Höhenunterschied/Niveaus (insbesondere im Bereich der Raiffeisen-Landesbank) berücksichtigen
- Adäquate Räume für alle Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, ältere Menschen)
- Bepflanzung (Beschattung)

- Raum für temporäre Nutzungen
- Umgang mit den Randbereichen, Übergänge der Oberflächen
- Oberflächenentwässerung aller Flächen mittels Versickerung und/oder gedrosselter Einleitung von Niederschlagswässern in bestehende Kanalsysteme.
- Dialog mit der bestehenden Bebauung
- Einbeziehung der Erdgeschosszonen und angeschlossenen Nutzungen
- Angemessene Beleuchtung (Masten, Abhängungen von Gebäuden)
- Ausreichend Abstellplätze für Fahrräder (Achtung Fahrräder dzt. Abgrenzung der Baumscheiben)
- Infotafeln
- Oberflächengestaltung: hochwertige Oberflächen und Differenzierungen der Materialien und Niveaus
- Möblierungselemente
- Anschlüsse Oberfläche an denkmalgeschützte Gebäude
- Öffnung Mauer Bischöflicher Garten
- Die Konfliktsituation zwischen Radfahrer:innen, v.a. aus Richtung Osten kommend (Burggasse), mit den Fußgänger:innen soll durch geeignete Maßnahmen entschärft werden.

Erforderliche Planungsinhalte

Lageplan, M 1:1000

- Städtebauliche Einbindung

Funktions- und Nutzungskonzepte, M 1:1000

Grundriss des Planungsgebietes, M 1:200

- Längsschnitt mit Haupt- und geländebezogenen Höhenkoten
- Bäume & Grünflächen, Wasserelemente, Möblierung (Sitzgelegenheiten, Poller)

Systemschnitte, M 1:200

Detaildarstellungen, M 1:50

- entwurfstypische Lösungen für Oberflächen und Möblierung

Beleuchtungskonzept, M 1:500

Schaubild

- 1 Schaubild, Standort frei wählbar
- Visualisierungen/ Axonometrien und/oder Renderings Tag – Nacht

Die Plakate können zusätzlich analog im Büro der Vorprüfung abgegeben werden.

Folgende Beilagen sind zudem hochzuladen:

Erläuterungsbericht, max. 2 DIN A4 Seiten

004_Kennzahl_Erläuterungsbericht.pdf

Grobkostenschätzung

Die Kostenschätzung hat gemäß Beilage C.x zu erfolgen.

005_Kennzahl_Grobkostenschätzung.pdf

Prüfpläne

*.dwg-File zur digitalen Prüfung (Flächennachweis für Vorprüfung)

006_Kennzahl_Prüfpläne.pdf

007_Kennzahl_Prüfpläne.dwg

Schaubild

008_Kennzahl_Schaubild.jpg

Verfasser:innenbrief

2.6 **Beurteilungskriterien**

Die Bewertung und Reihung durch das Preisgericht erfolgt anhand der nachfolgend angeführten, gleich gewichteten Beurteilungskriterien:

Städtebauliche und gestalterische Kriterien

- Räumlich-funktionale Lösung
- Visuelle Raumbezüge zur umgebenden Stadtstruktur
- Integrative Berücksichtigung landschaftsökologischer Sensibilitäten
- Beleuchtungskonzept

Funktionale Kriterien

- Berücksichtigung der Kriterien für Geschlechterinklusions und Diversitäts-Kriterien
- Nachhaltigkeit, ökologische Aspekte und Klimaresilienz
- Funktionalität des Platzes in Hinblick auf die unterschiedlichen Nutzungsszenarien

Ökonomische Kriterien

- Wirtschaftlichkeit bzw. Angemessenheit der eingesetzten Mittel bei der Realisierung
- Einhaltung des Kostenrahmens
- Qualität der Konstruktion in Bezug auf Langlebigkeit, Nachhaltigkeit und Umsetzbarkeit

3 BEILAGEN

3.1 Beilagen zum Auslobungstext

- 1 - Verfasser:innenklärung
- 2 - Stellungnahme BDA
- 3 - Stellungnahme ASVK
- 4 - Fotodokumentation
- 5 - Ziele Verkehrskonzept
- 6 - Verkehrsplanungsrichtlinie der Stadt Graz
- 7 - Freiraumplanerische Standards der Stadt Graz (optional)
- 8 - Broschüre Stadt der Frauen
- 9 - Ausstattungskatalog Möblierung (Müllcontainer)
- 10 - Kostenrahmen
- 11 - Stadtklimaanalyse AEE Intec
- 12 - Ergebnisse Bürger:innenbeteiligungsverfahren
 - 19- 1 - Grafik zu den Ergebnissen
 - 19- 2 - Ergebnisse öffentliche Umfrage
 - 19- 3 - Interessensgemeinschaft „Attraktiver Tummelplatz“
 - 19- 4 - Workshop Akademisches Gymnasium
 - 19- 5 - Workshop Kinderparlament
 - 19- 6 - Ergebnisse Gespräche mit dem Bischöflichen Ordinariat
 - 19- 7 - Ergebnisse Begehung mit Menschen mit Behinderung und Senior:innen
 - 19- 8 - Diverse Einbringungen von Anrainer:innen und Nutzer:innen

3.2 Planunterlagen

- 13 - Lageplan
- 14 - Kataster, dwg
- 15 - Naturbestandsdaten, dwg
- 16 - Leitungsdaten, dwg
- 17 - Photogrammetrie mit Höhenauswertung
- 18 - 3D Modell
- 19 - Digitales Geländemodell (DGM)
- 20 - Flächenwidmungspan
- 21 - Stadtmorphologie
- 22 - Luftbild
- 23 - Nutzungen
- 24 - FW-Projekt Konzept
- 25 - Ist-Situation Stellplätze